

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 18. Oktober

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 64 der Militärregierung — Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung vom 20. Juni 1948	S. 167	nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 . . . vom 20. Juli 1948	S. 195
Anhang zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. Juni 1948	S. 167	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor den Bauerngerichten vom 23. August 1948	S. 195
Verordnung Nr. 31 der Militärregierung — Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 18. August 1948	S. 180	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung f. Deutschland vom 1. Mai 1947 . . . vom 23. Aug. 1948	S. 197
Verordnung Nr. 32 der Militärregierung — Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 18. August 1948	S. 185	Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 1. September 1948	S. 197
Verordnung Nr. 33 der Militärregierung — Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 18. August 1948	S. 192	Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. Sept. 1948	S. 197
Anordnung Nr. 2 der Militärregierung auf Grund der Proklamation Nr. 7 — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. September 1948	S. 194	Verordnung zur Zulassungsordnung für Ärzte vom 12. August 1948 vom 25. Sept. 1948	S. 198
Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 . . . vom 20. Juli 1948	S. 195	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 26. September 1948	S. 198

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 64 Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung

Um die Steuergesetzgebung der Währungsreform anzupassen und im Interesse der Allgemeinheit die bestmögliche Ausnutzung der öffentlichen Einnahmequellen in der amerikanischen, britischen und französischen Zone zu erreichen, haben die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, britischen und französischen Zone ein Übereinkommen zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung getroffen.

Zur Durchführung dieses Übereinkommens verkündet der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone das Gesetz Nr. 64 für die britische Zone, während der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone ein ähnliches Gesetz für die französische Zone verkünden wird.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Artikel I

Die diesem Gesetz als Anhang beigefügten Vorschriften zur vorläufigen Neuordnung der Steuergesetzgebung werden hiermit gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes für die amerikanische Zone in Kraft gesetzt.

Artikel II

Der deutsche Text des Anhanges ist der amtliche Text, und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 der Militärregierung und des Artikels II, Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung in ihren derzeit geltenden Fassungen finden darauf keine Anwendung.

Artikel III

Soweit dies zur Deckung der Ausgaben durch öffentliche Einnahmen erforderlich ist, sind die Länder ermächtigt, Vorschriften zur Erhebung weiterer Steuern, einschließlich von Zuschlägen zu den im Anhang zu diesem Gesetz genannten Steuern, zu erlassen; diese Vorschriften dürfen nicht im

Widerspruch zur Proklamation Nr. 7 der Militärregierung stehen.

Artikel IV

Keine Bestimmung dieses Gesetzes darf im Sinne einer Einschränkung der in Proklamation Nr. 7 der Militärregierung festgelegten Befugnisse des Wirtschaftsrates und des Landerrates ausgelegt werden.

Artikel V

Soweit bestehende Vorschriften zu diesem Gesetz in Widerspruch stehen, hat das letztere den Vorrang.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1948 in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Anhang zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern

vom 20. Juni 1948

Artikel I

EINKOMMENSTEUER

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 297) in der Fassung, die sich aus dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Paragraph 3 wird wie folgt geändert:

Paragraph 3

(1) Steuerfrei sind:

- 1) Bezüge aus der Sozialversicherung;
- 2) Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden;
- 3) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge;
- 4) Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
- 5) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfen gewährt werden;

- 6) die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausschlag und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.

(2) Voraussetzung für die Steuerfreiheit der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte ist, daß diese Bezüge nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 Steuerfreiheit genossen haben.

2. Es wird folgender Paragraph 7a neu eingefügt:

Paragraph 7a

Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung

(1) Buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, können bis zum 31. Dezember 1951 für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr eine Abschreibungsfreiheit bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 50 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das infolge höherer Gewalt (insbesondere durch Kriegseinwirkung) oder infolge eines behördlichen Eingriffs gegen den Willen des Betriebsinhabers aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder die Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.

3. Es wird folgende Bestimmung als Paragraph 9a eingefügt:

Paragraph 9a

Nichtberücksichtigung von Verlusten

Bei Veranlagung zur Einkommensteuer sind keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstehende Verluste zu gewähren:

- Wehrmachtsaufträge;
- Öffentliche Schuld;
- durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen;
- Steuer Gutscheine.

4. Paragraph 10 wird wie folgt geändert:

Paragraph 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;

2) die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:

- Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
- Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;

c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;

d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt worden ist;

e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind;

f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus den in Paragraph 7a, Absatz 2, genannten Gründen verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen.

3) die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 10% des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird. Wird in einem der drei folgenden Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so erfolgt in Höhe der Mehrentnahme für das Jahr der Begünstigung eine Nachversteuerung.

4) Bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der Paragraphen 4—7a und 9a zu ermitteln.

5) Bezahlte Kirchensteuern.

(2)

1) Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

2) Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

3) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Jahresbetrag von 600.— Deutsche Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 300.— Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des Paragraphen 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz genannte Jahresbetrag um 200.— Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 100.— Deutsche Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000.— Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig.

4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der

vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden

5. Paragraph 14 erhält folgende Fassung:

Paragraph 14

Veräußerung des Betriebes

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach Paragraph 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

6. Paragraph 16 erhält folgende Fassung:

Paragraph 16

Veräußerung des Betriebes

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

- 1) des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
- 2) des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (Paragraph 15, Ziffer 2);
- 3) des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Paragraph 15, Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach Paragraph 4 Absatz 1 oder nach Paragraph 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

7. Paragraph 17 erhält folgende Fassung:

Paragraph 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten 5 Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutschen Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (Paragraph 2, Absatz 2) werden.

8. Paragraph 32 erhält folgende Fassung:

Paragraph 32

Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemisst sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Dabei gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

1) In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.

2) In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1) Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren,

2) unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1) In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

2) Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

3) Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht voll-

endet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

- 4) Kinder im Sinne der Ziffern 2 und 3 sind:
- a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.

9. Paragraph 34 erhält folgende Fassung:

Paragraph 34

Steuergesetze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

- 1) Veräußerungsgewinne im Sinn der Paragraphen 14, 16, 17, Paragraph 18, Absatz 3;
- 2) Entschädigungen im Sinn von Paragraph 24, Ziffer 1;
- 3) Zinsen, die nach den Paragraphen 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I, Seite 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

10. Paragraph 39 erhält folgende Fassung:

Paragraph 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrages. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag %.

für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag 1/20,
für volle Arbeitswochen 6/20.

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

- 1) In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
- 2) Unter Ziffer 1 fallen nicht:
 - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4, Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4, Ziffer 3),
 - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 2, Ziffer 2).

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

- 1) die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
- 2) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

- 1) In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
- 2) Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4) Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:

- a) eheliche Kinder,
- b) eheliche Stiefkinder,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) Adoptivkinder,
- e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
- f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklassen und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (Paragraph 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Findet eine Personenstandsaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

- 1) wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (Paragraph 42) vorlegt;
- 2) wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
- 3) wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
- 4) wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

11. Paragraph 41 wird wie folgt geändert:

Paragraph 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

- 1) wenn die Werbungskosten (Paragraph 9), die bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit erwachsen, oder die Sonderausgaben im Sinn des Paragraphen 10, Absatz 1, Ziffern 1 und 2, und Absatz 2 je 26.00 Deutsche Mark monatlich übersteigen, jeweils der 26.00 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
- 2) wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Paragraph 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (Paragraph 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

12. Paragraph 43 erhält folgende Fassung:

Paragraph 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

- 1) Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genuß-Scheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
- 2) Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

13. Es wird folgender Paragraph 45 eingefügt:

Paragraph 45

Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

14. Es wird folgender Paragraph 45a eingefügt:

Paragraph 45a

Bemessung und Entrichtung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

- 1) wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
- 2) wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltenen Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

15. Paragraph 46 erhält folgende Fassung:

Paragraph 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

- 1) das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
- 2) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600.— Deutsche Mark betragen oder
- 3) der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3600.— Deutsche Mark übersteigt oder
- 4) der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (Paragraph 38, Absatz 3).

16. Paragraph 47 erhält folgende Fassung:

Paragraph 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

- 1) die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
- 2) die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

17. Paragraph 50 erhält folgende Fassung:

Paragraph 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (Paragraph 4, Absatz 4) oder Werbungskosten (Paragraph 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des Paragraphen 10 (Sonderausgaben), des Paragraphen 33 (außergewöhnliche Belastungen) und des Paragraphen 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des Paragraphen 20, Absatz 1, Ziffern 3 und 4, ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (Paragraph 2, Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

Artikel II

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1031) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Paragraph 4, Absatz 1

a) treten in Ziffer 2 hinter die Worte „die Reichsbank“ die Worte „die Bank Deutscher Länder“;

b) wird die bisherige Fassung der Ziffer 3 durch folgende Fassung ersetzt:

„Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen“;

c) werden hinter Ziffer 7 folgende neue Ziffern 8 und 9 eingefügt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverbände zufließen.“

2. Paragraph 8 erhält folgende Fassung:

Paragraph 8

Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der im Paragraphen 2, Absatz 3, Ziffern 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art, mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des Paragraphen 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

3. Paragraph 9 erhält folgende Fassung:

Paragraph 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirt-

schaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögenssteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Reichsfiskus, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

4. Paragraph 11 erhält folgende neue Ziffer 5:

„5. Die Hälfte der Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, soweit der Gesamtbetrag dieser Ausgaben 15 vom Hundert des Einkommens, höchstens jedoch 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

5. Paragraph 12 erhält folgende Fassung:

Paragraph 12

Nicht abzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;

2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögenssteuer;

3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstandes oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

6. Paragraph 19 erhält folgende Fassung:

Paragraph 19

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 50 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunal-, Real-, Kredit- und Meliorationskreditgeschäft;

2. bei reinen Hypothekenbanken; bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im Paragraph 5 des Hypothekengesetzes genannten Geschäften, bei Schiffspfandbriefbanken.

3. Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

Artikel III

VERMÖGENSSTEUER

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1052) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Paragraph 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1, Ziffer 1, werden hinter die Worte „die Reichsbank“ die Worte eingefügt „die Bank Deutscher Länder“;
- b) Im Absatz 1 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
„Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen“;
- c) Im Absatz 1 werden hinter Ziffer 7 folgende Ziffern 8, 9 und 10 eingefügt:
„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht-rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
10. politische Parteien und Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des Paragraphen 19, Ziffer 4, und der Paragraphen 67 bis 72 des Reichsbewertungsgesetzes“.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Befreiungen nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 10, sind auf beschränkt Steuerpflichtige (Paragraph 2) nicht anzuwenden“.

2. Paragraph 5 erhält folgende Fassung:

Paragraph 5

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

- 1) 10 000 Deutsche Mark für den Steuerpflichtigen selbst;
- 2) 10 000 Deutsche Mark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
- 3) 5 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.
Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

(2) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

- 1) Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein.
- 2) Das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.
- 3) Das Gesamtvermögen (Paragraph 4) darf nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (Paragraph 11, Absatz 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

3. Hinter dem Paragraphen 5 wird der folgende Paragraph 5a neu eingefügt:

Paragraph 5a

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (Paragraph 12, Absatz 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (Paragraph 13, Absatz 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (Paragraph 14, Absatz 2) maßgebend.

4. Hinter dem Paragraphen 7 wird der folgende

Paragraph 8 neu eingefügt:

Paragraph 8

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens (Paragraph 7).

5. Im Paragraphen 11 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.“

6. Im Paragraphen 13 erhalten die folgende Fassung

a) Absatz 1, Ziffer 2:

„2) wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern“;

b) Absatz 2:

„(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahres vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1, Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1, Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt.“

7. Im Paragraphen 14a erhält Absatz 2, Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1) unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt“.

Artikel IV

ERBSCHAFTSTEUER

Das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (Reichsgesetzblatt I, Seite 320) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Paragraph 10 erhält folgende Fassung:

Paragraph 10

(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben bis in der Steuerklasse

einschließlich Deutsche Mark	I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	4	8	12	14	20
20 000	5	10	14	16	22
30 000	6	12	16	18	24
40 000	7	14	18	20	26

bis einschließlich Deutsche Mark	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
50 000	8	16	20	22	28
100 000	9	18	22	24	30
150 000	10	20	24	26	35
200 000	11	22	26	28	40
300 000	12	24	28	30	45
400 000	14	26	31	33	50
500 000	16	28	34	36	55
600 000	18	30	37	39	60
700 000	20	32	40	42	65
800 000	22	34	43	45	70
900 000	24	36	46	48	75
1 000 000	26	38	49	51	80
2 000 000	28	40	52	54	80
4 000 000	30	42	55	57	80
6 000 000	32	44	58	60	80
8 000 000	34	46	61	63	80
10 000 000	36	48	64	66	80
darüber	38	50	67	69	80

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatz 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,
- c) bei einem Steuersatz von über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbs gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinn der Absätze 1, 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des Paragraphen 8 Absatz 3, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt.

(4) Bei Erwerben in der Steuerklasse II, welche dadurch verursacht worden sind, daß Personen der Steuerklasse I infolge von Kriegseignissen oder deren Folgen fortgefallen sind, wird die Steuer nach Steuerklasse I berechnet.

2. Hinter dem Paragraphen 16 wird der folgende Paragraph 17a neu eingefügt:

Paragraph 17a

(1) Steuerfrei bleibt der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser, oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. minderjährige Abkömmlinge der unter Nr. 1 oder 2 fallenden Personen, oder
4. minderjährige Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein,

1. soweit der Nachlaß 500 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des Paragraphen 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt,

3. Paragraph 17b erhält folgende Fassung:

Paragraph 17b

(1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

Übersteigt der Wert des Erwerbs den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus Paragraph 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark,

2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Deutsche Mark.

Übersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus den Paragraphen 18 oder 19 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze überschreitenden Betrags gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrages nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des Paragraphen 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 500 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

4. Im Paragraphen 18 erhalten die folgende Fassung:

a) Absatz 1 Ziffer 4. a):

„4.a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen I oder II, soweit der Wert 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, der übrigen Steuerklassen, soweit der Wert 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt“;

b) Absatz 1 Ziffer 5. b):

„5.b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt“;

5. Hinter dem Paragraphen 18 wird der folgende Paragraph 18a neu eingefügt:

Paragraph 18a

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrage bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Zahlung der Erbschaftsteuer dienen soll und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist diese Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen unberücksichtigt zu lassen.

(2) Die Vergünstigung tritt nicht ein, wenn

1. die Versicherungssumme vor dem Tod des Versicherungsnehmers fällig wird, oder
2. in dem Lebensversicherungsvertrage ein bestimmter Bezugsberechtigter genannt ist.

(3) Übersteigt die Versicherungssumme den hier nach berechneten Steuerbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag dem dadurch Bereicherten zuzurechnen und die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

(4) Die Vergünstigung tritt nur ein, soweit der Erblasser sein Vermögen Angehörigen der Steuerklassen I oder II hinterläßt und die Versicherungssumme binnen eines Monats nach dem Tode des Versicherungsnehmers an eine Finanzkasse abgeführt ist. Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, sobald es von dem Tode des Versiche-

rungsnehmers Kenntnis erhalten hat, unverzüglich die Abführung der Versicherungssumme zu veranlassen.

Artikel V

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 407) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 11 erhält folgende Fassung:

Paragraph 11 Steuersatz

Die Jahressteuer beträgt für:

je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon	je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon	je PS Höchst- bremsleistung oder einen Teil davon	
	DM	DM	DM
1) Zwei- und Dreirad- kraftfahrzeuge . . .	—.—	12.—	—.—
2) Personen- kraftwagen	—.—	18.—	—.—
3) Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die zum Ziehen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen benutzt werden . . .	—.—	—.—	10.—
4) Alle anderen Fahr- zeuge, einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigen- gewicht bis zu 2400 kg	45.—	—.—	—.—
von dem Eigen- gewicht über 2400 kg	15.—	—.—	—.—
5) Anhänger und Sattelschlepper- anhänger	20.—	—.—	—.—

2. Paragraph 13 erhält folgende Fassung:

Paragraph 13 Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen:

- 1) wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer,
- 2) wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer,
- 3) wenn sie monatlich entrichtet wird, ein Zwölftel der Jahressteuer.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben.

Das Aufgeld beträgt:

- 1) bei halbjährlicher Entrichtung
 drei vom Hundert,
- 2) bei vierteljährlicher Entrichtung
 sechs vom Hundert,
- 3) bei monatlicher Entrichtung
 acht vom Hundert.

(4) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten.

(5) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.

Artikel VI

KAPITALVERKEHRSTEUER UND WECHSELSTEUER

Paragraph 1

Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer

Die Bestimmung des Paragraphen 14 Absatz 1 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 (Reichsgesetzblatt I, Seite 202) wird, soweit sie die Kapitalverkehrsteuer und die Wechselsteuer betrifft, aufgehoben.

Paragraph 2

Erhöhung der Steuersätze der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer

Die Steuersätze

- a) in Paragraphen 9, 15 und 22 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1058) und
- b) in Paragraph 8 Absatz 1 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1127)

werden um je 50 vom Hundert erhöht.

Artikel VII

TABAKSTEUER

Paragraph 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) Paragraph 3, Absatz 1, wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|----------------------------|
| A. für Zigarren | 56% d. Kleinverkaufspreis. |
| B. für Zigaretten | 70% d. Kleinverkaufspreis. |
| C. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) | 60% d. Kleinverkaufspreis. |
| D. für anderen Rauchtobak als Feinschnitt (Pfeifentobak) | 50% d. Kleinverkaufspreis. |
| E. für Kautabak | 30% d. Kleinverkaufspreis. |
| F. für Schnupftobak | 40% d. Kleinverkaufspreis. |

b) im Paragraphen 3 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, die Preisklassen für die Tabakerzeugnisse festzulegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 des Paragraphen 3 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„Der Direktor der Verwaltung für Finanzen kann in Zweifelsfällen bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 Tabakerzeugnisse von besonderer Art zu versteuern sind.“

2. Paragraph 8 Absatz 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse ist der Hersteller verpflichtet, die Preisklassen, die auf Grund der Ermächtigung des Paragraphen 3, Absatz 3, festgelegt werden, einzubehalten. Ist entgegen dieser Vorschrift ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Steuerberechnung der nächsthöhere vorgesehene Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt.“

3. Paragraph 17 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Die Steuer beträgt 7.— Deutsche Mark für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen).

4. Hinter Paragraph 28 ist unter der Überschrift „5. Tabaksteuerlager“ folgender neuer Paragraph einzufügen:

Paragraph 28a

Zur Lagerung unsteuerter Zigarren können Steuerlager nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen bewilligt werden.

5. In den Paragraphen 30 und 35 ist jeweils „430.— RM“ zu ersetzen durch „550.— Deutsche Mark“.
 6. Im Paragraphen 38 ist „140.— RM“ zu ersetzen durch „200.— Deutsche Mark“.
 7. Im Paragraphen 63, Absatz 1, ist zu ersetzen: „5 000.— RM“ (früher 825.— RM) durch „2 000.— Deutsche Mark“, „2 500.— RM“ (früher 275.— RM) durch „1 000.— Deutsche Mark“.

Paragraph 2

Tabakpflanzer, die ein mit Tabak bepflanzt Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besitzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| v. 16 bis 50 Setzling:.. | 12.— Deutsche Mark jährl., |
| v. 51 bis 100 Setzling:.. | 24.— Deutsche Mark jährl., |
| v. 101 bis 150 Setzling:.. | 36.— Deutsche Mark jährl., |
| v. 151 bis 200 Setzling:.. | 48.— Deutsche Mark jährl. |

Paragraph 3

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes dem Reichsminister der Finanzen Befugnisse übertragen worden sind, werden diese durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen wahrgenommen.

Artikel VIII KAFEEESTEUER

Paragraph 1 Steuergegenstand

- (1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinn des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 61 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Reichsgesetzblatt Seite 303] in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt) fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Zweifelsfalle den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

(4) Die Kaffeesteuer wird neben dem Eingangszoll erhoben.

Paragraph 2 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für die unter Absatz 1 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

30 Deutsche Mark für das kg;
für die unter Absatz 2 der Nr. 61 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse

54 Deutsche Mark für das kg.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee bestehen oder die Auszüge aus Kaffee darstellen, Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung der Gemische oder Auszüge verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.

Paragraph 3 Erhebungsverfahren

Bei der Kaffeesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Steuererklärung, die Erteilung des Steuerbescheides und

den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Freibeirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäße Anwendung.

Paragraph 4

Steuererstattung und Steuervergütung

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee erstattet oder vergütet, der nachweislich wieder ausgeführt worden ist.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die Steuer für die verwendete Kaffeemenge vergütet werden.

Paragraph 5

Steueraufsicht

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

Paragraph 6

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (Paragraph 437 der Reichsabgabenordnung).

Paragraph 7

Übergangsbestimmungen

Kaffeebestände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Verkehr des Inlandes befinden, sind nach näherer Bestimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen nach den Sätzen des Paragraphen 2 zu versteuern.

Artikel IX

SICHERUNG VON BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

(Bestandsaufnahme)

Paragraph 1

Wer nach den Vorschriften der Paragraphen 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder sonst nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen, hat auf den Stichtag der Bestandsaufnahme eine körperliche Bestandsaufnahme nach Maßgabe der Paragraphen 2 bis 5 durchzuführen. Stichtag der Bestandsaufnahme ist der Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

Paragraph 2

Die Bestandsaufnahme hat das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen sowie diejenigen Wirtschaftsgüter zu umfassen, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschieden sind, aber am Stichtag der Bestandsaufnahme noch zum Gesamtvermögen im Sinn des Paragraphen 73 des Reichsbewertungsgesetzes der zur Bestandsaufnahme Verpflichteten und deren Angehörigen oder von Personen und deren Angehörigen gehören, die am 1. April 1948 an diesen Vermögen als Mitunternehmer oder an der zur Bestandsaufnahme verpflichteten Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt waren.

Paragraph 3

(1) Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist in einem Verzeichnis niederzulegen. Das Verzeichnis ist nach den für die Aufstellung der regelmäßigen Abschlüsse geltenden Bestimmungen aufzugliedern.

(2) Die aufzuhehenden Wirtschaftsgüter müssen in dem Verzeichnis nach Belegenheits- oder Lagerort, Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen aufgliedert und genau bezeichnet werden.

Paragraph 4

Das Verzeichnis ist außer von dem Verpflichteten von den Personen zu unterschreiben, die die Bestandsaufnahme durchgeführt und das Verzeichnis aufgestellt haben. Diese Personen haben am Schluß des Verzeichnisses zu versichern, daß sie die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

Paragraph 5

Eine Zweitschrift des Verzeichnisses ist von dem Verpflichteten innerhalb eines Monats nach dem Stichtag der Bestandsaufnahme dem für die Veranlagung des Verpflichteten zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, bei Mitunternehmern dem für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf die Zweitschrift finden die Bestimmungen des Paragraphen 4 Anwendung.

Paragraph 6

Wer Wirtschaftsgüter, von denen er weiß, daß sie ein anderer nach den Paragraphen 1 bis 5 aufzunehmen verpflichtet ist, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hat, muß dies unter Angabe des zur Bestandsaufnahme Verpflichteten seinem zuständigen Finanzamt innerhalb der in Paragraph 5 bezeichneten Frist melden. Bei Wirtschaftsgütern, die am Stichtag der Bestandsaufnahme befördert werden, obliegt die Meldung dem Versender.

Paragraph 7

Die nach Paragraph 5 einzureichende Zweitschrift des Verzeichnisses ist eine Steuererklärung im Sinn der Steuergesetze.

Paragraph 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Im Fall des Vorsatzes ist neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen. In besonders schweren Fällen kann zugleich auf ein Verbot der Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbebezugs auf die Dauer von mindestens einem Jahr, höchstens fünf Jahren erkannt werden. Paragraph 421 Absatz 2 des Strafgesetzbuches findet entsprechend Anwendung.

Artikel X**STEUERÜBERLEITUNG****Abschnitt I****Einkommen- und Körperschaftsteuer****Paragraph 1****Veranlagungszeitraum**

(1) Der Veranlagungszeitraum, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am Tage vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Dezember 1948 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.

(3) Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 1948 und dem Stichtag der Währungsreform begonnen haben, enden am Tag vor dem Stichtag der Währungsreform.

Paragraph 2**Schlußvermögensübersicht**

(1) Steuerpflichtige, deren Gewinn nach Paragraph 4, Absatz 1, oder nach Paragraph 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind verpflichtet, auf den Tag vor dem Stichtag der Währungsreform eine Schlußvermögensübersicht (Schlußbilanz) aufzustellen.

(2) Für die Bewertung gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Paragraph 3**Anfangsvermögensübersicht**

(1) Steuerpflichtige, die eine Vermögensübersicht nach Paragraph 2 aufzustellen haben, müssen auf den Stichtag der Währungsreform für Zwecke der Vorauszahlungen eine Anfangsvermögensübersicht (Überleitungsbilanz) aufstellen.

(2) Für die Bewertung gilt folgendes:

1) Wirtschaftsgüter, für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis bestimmt ist, sind mit den umgerechneten Werten anzusetzen;

2) Wirtschaftsgüter, die nach dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen nicht zu überhöhten Werten angesetzt werden;

3) alle anderen Wirtschaftsgüter und Bilanzposten sind in neuer Währung mit den Bilanzzahlen der Schlußvermögensübersicht (Schlußbilanz) des Paragraphen 2, Absatz 1 anzusetzen.

Paragraph 4**Vorauszahlungszeitraum**

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet am 30. September 1948. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Kalendervierteljahr Vorauszahlungszeitraum.

Paragraph 5**Vorauszahlungspflicht**

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats, der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Vorauszahlungszeitraum bezogen hat. Das gilt auch in dem Falle des Paragraphen 2, Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes. Ein Verlustabzug nach Paragraph 10, Absatz 1, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Bei nicht buchführenden Land- und Forstwirten sind bei Ermittlung des im Vorauszahlungszeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft drei Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen.

(4) Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Vorauszahlungszeitraum 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und deren sonstige steuerpflichtige Einkünfte in dem am 31. Dezember 1948 endenden Veranlagungszeitraum 300 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen werden, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

Paragraph 6**Abschlagszahlungen**

(1) Der Steuerpflichtige, der nach Paragraph 5 zu Vorauszahlungen verpflichtet ist, hat in den beiden ersten Vorauszahlungszeiträumen nach der Währungsreform folgende Abschlagszahlungen zu leisten:

1) am 10. August 1948 eine Abschlagszahlung, deren Höhe sich nach dem Einkommen bemißt, das der Steuerpflichtige in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948 bezogen hat; bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten ist bei Ermittlung des in diesem Zeitraum bezogenen Einkommens als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ein Achtzehntel der zuletzt festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzusetzen;

2) am 10. September 1948 eine Abschlagszahlung in der gleichen Höhe wie die am 10. August 1948 zu leistende Abschlagszahlung;

3) am 10. November 1948 und am 10. Dezember 1948 eine Abschlagszahlung in Höhe von je einem Drittel der Vorauszahlung, die sich für

den Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform bis zum 30. September 1948 errechnet.

(2) Die im Vorauszahlungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Vorauszahlungsschuld angerechnet.

Paragraph 7

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Abschlagszahlungen und der Vorauszahlungen ist die neue Jahreseinkommensteuertabelle maßgebend.

(2) Das im Vorauszahlungszeitraum bezogene Einkommen ist zum Zwecke der Berechnung der Vorauszahlungen mit vier zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommensteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch vier zu teilen. Für die am 10. Oktober 1948 zu leistende Vorauszahlung ist das vervielfachte Einkommen mit 90 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Körperschaftsteuervorauszahlungen gelten die Steuersätze des Paragraphen 19 des Körperschaftsteuergesetzes.

(4) Für die Berechnung der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung ist das in der Zeit vom Stichtag der Währungsreform bis zum 31. Juli 1948 bezogene Einkommen mit neun zu vervielfachen. Der Steuerbetrag, der sich aus der Jahreseinkommensteuertabelle für das vervielfachte Einkommen ergibt, ist durch zwölf zu teilen.

Paragraph 8

Vorauszahlungserklärungen

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungserklärung abzugeben, in der er die Vorauszahlung selbst zu berechnen hat.

Paragraph 9

Erklärung zur Abschlagszahlung

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der am 10. August 1948 zu leistenden Abschlagszahlung eine Erklärung abzugeben, in der er die Abschlagszahlung selbst zu berechnen hat.

Paragraph 10

Befreiung von der Erklärungspflicht

(1) Von der Verpflichtung zur Abgabe

1) der Vorauszahlungserklärung (Paragraph 8)

2) der Erklärung zur Abschlagszahlung (Paragraph 9) sind befreit:

a) Steuerpflichtige, die nach Paragraph 5, Absatz 4, von der Vorauszahlungspflicht befreit sind,

b) nach Durchschnittssätzen zu besteuern nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft herrührende Einkünfte 300 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum voraussichtlich nicht übersteigen,

c) Steuerpflichtige, deren Einkommen im Vorauszahlungszeitraum 1000 Deutsche Mark nicht überschritten hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe von Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn sie vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert werden.

Paragraph 11

Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer, die er nach dem Stichtag der Währungsreform einbehalten hat, spätestens am fünften Tage nach Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraumes in einem Betrag an die zuständige Finanzkasse abzuführen. Bei Lohnzahlungszeiträumen, die weniger als eine Kalender-

woche betragen, ist die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag, spätestens bis zum Mittwoch der auf die letzte Lohnzahlung folgenden Woche abzuführen.

Abschnitt II

Umsatzsteuer

Paragraph 12

Veranlagungszeitraum

Für die Veranlagung der Umsatzsteuer gilt Paragraph 1.

Paragraph 13

Vorauszahlungszeitraum

Der erste Vorauszahlungszeitraum nach der Währungsreform beginnt am Stichtag der Währungsreform und endet mit dem letzten Tag des Monats, in den der Stichtag der Währungsreform fällt. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Kalendermonat Vorauszahlungszeitraum.

Paragraph 14

Vorauszahlungspflicht

(1) Die Vorauszahlungen sind spätestens am 10. des Monats der auf den Vorauszahlungszeitraum folgt, an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, deren Vorauszahlungen für den Vorauszahlungszeitraum 2.— Deutsche Mark nicht übersteigen, sind von der Vorauszahlungspflicht befreit.

Paragraph 15

Voranmeldung

(1) Steuerpflichtige, die nach Paragraph 14, Absatz 1, Vorauszahlungen zu entrichten haben, sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine Voranmeldung beim Finanzamt abzugeben. In der Voranmeldung hat der Steuerpflichtige die Entgelte zu bezeichnen, die er im Vorauszahlungszeitraum vereinnahmt hat. Steuerpflichtige, die die Umsatzsteuer nicht nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Einnahmen), sondern nach vereinbarten Entgelten (Soll-Einnahmen) entrichten, haben in der Voranmeldung die vereinbarten Entgelte zu bezeichnen.

(2) Steuerpflichtige, die nach Paragraph 14, Absatz 2, von der Vorauszahlungspflicht befreit sind, haben Voranmeldungen nur in den Fällen abzugeben, in denen bei steuerfreien Umsätzen die Umsatzsteuer 2.— Deutsche Mark übersteigen würde, wenn diese Umsätze steuerpflichtig wären.

Abschnitt III

Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer

Paragraph 16

Abrechnungszeiträume

(1) Die Abrechnungszeiträume bei der Beförderungsteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer enden am Tage vor dem Stichtag der Währungsreform.

(2) Die ersten Abrechnungszeiträume für die genannten Steuern nach der Währungsreform beginnen am Stichtag der Währungsreform. Sie enden mit dem Zeitpunkt, an dem die in Absatz 1 genannten Abrechnungszeiträume bei Nichteintritt der Währungsreform geendet hätten.

Artikel XI

Aufhebung von Bestimmungen

Paragraph 3 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 510) wird aufgehoben.

Artikel XII

Durchführung

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets wird ermächtigt, zur

Durchführung der Steuergesetze Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut einzelner Steuergesetze neu bekanntzumachen. Rechtsverordnungen werden mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrats und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrats erlassen.

Artikel XIII

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Anhangs treten, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, am Stichtag der Währungsreform in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1949 treten in Kraft die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 12 (Paragraph 43 des Einkommensteuergesetzes), der Artikel III, die Bestimmungen des Artikels V, Ziffer 1.

(3) Die Bestimmungen der Artikel I und II sind für den am Stichtag der Währungsreform beginnenden

den Veranlagungszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Bestimmung des Artikels I Ziffer 4 über den Verlustvortrag (Paragraph 10, Absatz 1, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) erstmalig auf Verluste anzuwenden ist, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform beginnen,

b) die Vorschriften über den Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag vor dem Stichtag der Währungsreform endet.

(4) Die Bestimmungen des Artikels IV finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1498 entsteht.

(5) Am 1. Dezember 1948 treten die Bestimmungen des Artikels VII in Kraft.

ANLAGE

zu Artikel I, Ziffern 8 und 10

(Paragraphen 32 und 39 des Einkommensteuergesetzes)

Grundtabelle A

(1) Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis	750 DM	0 DM	
über	750 bis	1 200 DM =	0 DM
über	1 200 bis	2 400 DM =	54 DM
über	2 400 bis	3 600 DM =	270 DM
über	3 600 bis	4 800 DM =	558 DM
über	4 800 bis	6 000 DM =	918 DM
über	6 000 bis	7 200 DM =	1 350 DM
über	7 200 bis	9 000 DM =	1 854 DM
über	9 000 bis	13 200 DM =	2 718 DM
über	13 200 bis	18 000 DM =	4 986 DM
über	18 000 bis	24 000 DM =	7 866 DM
über	24 000 bis	30 000 DM =	11 826 DM
über	30 000 bis	40 000 DM =	16 146 DM
über	40 000 bis	60 000 DM =	23 946 DM
über	60 000 bis	100 000 DM =	40 746 DM
über	100 000 bis	150 000 DM =	76 746 DM
über	150 000 bis	200 000 DM =	122 246 DM
über	200 000 bis	250 000 DM =	168 246 DM
über	250 000		= 214 746 DM

plus	des	750 DM	übersteigenden
plus 12%	des	750 DM	übersteigenden
plus 18%	des	1 200 DM	Betrages
plus 24%	des	2 400 DM	
plus 30%	des	3 600 DM	
plus 36%	des	4 800 DM	
plus 42%	des	6 000 DM	
plus 48%	des	7 200 DM	
plus 54%	des	9 000 DM	
plus 60%	des	13 200 DM	
plus 66%	des	18 000 DM	
plus 72%	des	24 000 DM	
plus 78%	des	30 000 DM	
plus 84%	des	40 000 DM	
plus 90%	des	60 000 DM	
plus 91%	des	100 000 DM	
plus 92%	des	150 000 DM	
plus 93%	des	200 000 DM	
plus 95%	des	250 000 DM	

(2) Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer (1) mit den folgenden Maßgaben angewendet:

(a) 600 Deutsche Mark des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei;

(b) für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß Paragraph 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 Deutsche Mark des Jahreseinkommens steuerfrei.

(3) Bei Einkommen bis 5000 Deutsche Mark ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Ziffern 1 und 2 zu ermitteln.

(4) Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 Deutschen Mark jährlich.

(5) Bei Jahreslöhnen bis 5224 Deutsche Mark ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle C zu ermitteln.

Tabelle B

Veranlagte Einkommensteuer auf Einkommen bis 5000 DM

Einkommen von — bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
bis 750	—	—	—	—	—	—	—
751—800	8	—	—	—	—	—	—
801—850	13	—	—	—	—	—	—
851—900	18	—	—	—	—	—	—
901—950	24	9	—	—	—	—	—
951—1000	30	14	—	—	—	—	—
1001—1050	35	18	—	—	—	—	—
1051—1100	40	22	—	—	—	—	—
1101—1150	45	26	—	—	—	—	—
1151—1200	50	30	—	—	—	—	—
1201—1250	55	34	6	—	—	—	—
1251—1300	63	38	10	—	—	—	—
1301—1350	72	42	14	—	—	—	—
1351—1400	81	46	18	—	—	—	—
1401—1450	90	50	22	—	—	—	—
1451—1500	99	54	26	—	—	—	—
1501—1550	108	58	30	6	—	—	—
1551—1600	117	62	34	10	—	—	—
1601—1650	126	66	38	14	—	—	—
1651—1700	135	70	42	18	—	—	—
1701—1750	144	74	46	22	—	—	—

[illegible]

Tabelle C

Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 3224 DM

—1374	—	—	—	—
1375—1424	8	—	—	—
1425—1474	13	—	—	—
1475—1524	18	—	—	—
1525—1574	24	9	—	—
1575—1624	30	14	—	—
	30			

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 31

Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland

Teil I

SCHAFFUNG DER GERICHTE

Artikel 1

Aufbau der Gerichte

Hierdurch wird eine Gerichtsorganisation im Amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands geschaffen, welches Gebiet die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin umfaßt. Die so geschaffenen Gerichte führen den Namen Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland.

Teil II

GERICHTSORGANISATION

Artikel 2

Gerichtsbezirke

In dem Amerikanischen Kontrollgebiet werden hiermit die folgenden Gerichtsbezirke errichtet:

Erster Gerichtsbezirk: umfaßt das Land Bremen;
Zweiter Gerichtsbezirk: umfaßt den amerikanischen Sektor von Berlin;

Dritter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Fulda, Gießen, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Lauterbach, Marburg, Melsungen, Oberlahnkreis, Rotenburg, Waldeck, Wetzlar, Witzenhäusen, Wolfhagen, Ziegenhain, sämtlich im Land Hessen;

Vierter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Großgerau, Hannau, Limburg, Maintaunus, Obertaunus, Offenbach, Rheingau, Schlüchtern, Untertaunus, Usingen, Wiesbaden, sämtlich im Land Hessen;

Fünfter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Künzelsau, Mannheim, Mergentheim, Mosbach, Öhringen, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Vaihingen, sämtlich im Land Württemberg-Baden;

Sechster Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Gmünd, Hall, Heidenheim, Göppingen, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Stuttgart, Ulm, Waiblingen, sämtlich im Land Württemberg-Baden;

Siebenter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neuburg, Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen, sämtlich im Land Bayern;

Achter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Aibling, Aichach, Altötting, Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Wolfratshausen, sämtlich im Land Bayern;

Neunter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Amberg, Beilngries, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Eschenbach, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kemnath, Kötzing, Landau, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Nabburg, Neumarkt, Neunburg, Oberviechtach, Parsberg, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Rottenburg, Straubing, Sulzbach, Tirschenreuth, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Vohenstrauß, Waldmünchen, Weiden-Neustadt, Wegscheid, Wolfstein, sämtlich im Land Bayern;

Zehnter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Dinkelsbühl, Ebermannstadt, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Höchststadt, Hof, Kronach, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Neustadt, Nürnberg, Offenheim, Pegnitz, Rehau, Scheinfeld, Schwabach, Stadtsteinach, Staffelstein, Weißenburg, Wunsiedel, sämtlich im Land Bayern;

Elfter Gerichtsbezirk: umfaßt die Kreise Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gemünden, Geroldshofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg, sämtlich im Land Bayern.

Artikel 3

Bezirksgerichte

1. Für jeden Gerichtsbezirk innerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets wird hiermit ein Bezirksgericht errichtet.

2. Der Hauptsitz dieser Bezirksgerichte ist: für den ersten Gerichtsbezirk, Bremen; für den zweiten Gerichtsbezirk, der amerikanische Sektor von Berlin; für den dritten Gerichtsbezirk, Marburg; für den vierten Gerichtsbezirk, Frankfurt; für den fünften Gerichtsbezirk, Heidelberg; für den sechsten Gerichtsbezirk, Stuttgart; für den siebenten Gerichtsbezirk, Augsburg; für den achten Gerichtsbezirk, München; für den neunten Gerichtsbezirk, Regensburg; für den zehnten Gerichtsbezirk, Ansbach; für den elften Gerichtsbezirk, Würzburg. Wenn es notwendig erscheint, können die Bezirksgerichte auch an anderen Orten ihres Gerichtsbezirks tagen.

3. Jedes Bezirksgericht hat einen oder mehrere Bezirksrichter und einen oder mehrere Polizeirichter, welche als Einzelrichter tätig sind, außer in den Fällen der Ziffer 5 dieses Artikels.

4. Entscheidet ein Bezirksrichter als Einzelrichter, so ist er zuständig für alle Strafsachen und kann gesetzlich zulässige Strafen verhängen bis zum Höchstmaß von 10 Jahren Gefängnis und eine Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar (oder den gesetzlich festgelegten entsprechenden Betrag in Deutscher Mark oder in einer anderen Währung) oder eine von beiden Strafen. Er ist ferner zuständig für alle Zivilrechtsstreitigkeiten.

5. Entscheidet ein Bezirksgericht in der Zusammensetzung von drei Bezirksrichtern oder zwei Bezirksrichtern und einem Polizeirichter, so ist es für Zivilrechtsstreitigkeiten und Strafsachen jeder Art zuständig und kann in letzterem Falle auf jede gesetzliche Strafe, einschließlich der Todesstrafe, erkennen. Ein solcher Gerichtshof entscheidet in jedem Falle mit einfacher Mehrheit; auf Todesstrafe jedoch kann nur bei Einstimmigkeit des Gerichtshofs erkannt werden.

6. Entscheidet ein Polizeirichter als Einzelrichter, so ist er zuständig für alle Strafsachen und kann gesetzlich zulässige Strafen verhängen bis zum Höchstmaß von einem Jahr Gefängnis und eine Geldstrafe bis zu 1000 Dollar (oder den gesetzlich festgelegten entsprechenden Betrag in Deutscher Mark oder in anderer Währung) oder eine von beiden Strafen.

7. Neben oder an Stelle dieser Strafbefugnis hat ein Bezirks- oder Polizeirichter auch, wenn gesetzlich vorgesehen, das Recht, folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Anordnungen über das Vermögen oder wirtschaftliche Angelegenheiten, welche in Verbindung stehen mit der strafbaren Handlung;
- b) Anordnungen über die Person des Täters.

8. Ist jemand einer Straftat nach deutschem Recht angeklagt, so ist das Gericht an das Strafmaß und die Nebenstrafen nach deutschem Recht gebunden.

9. Wer von einem Polizeirichter verurteilt wird, kann eine Beschwerde an das Bezirksgericht des Bezirks, in dem das Verfahren stattgefunden hat, richten; in dieser Beschwerde sind die behaupteten Mängel darzulegen, woraufhin die Akten des Falles vom Bezirksrichter zu überprüfen sind.

a) Der Beschwerderichter kann den Ausspruch über die Strafe bestätigen oder mildern, jedoch nicht verschärfen, wenn ein Geständnis vorlag oder wenn die Beschwerde sich nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder wenn augenscheinlich der Ausspruch über die Strafe zu hoch war.

b) Andernfalls kann der Beschwerderichter je nach Lage des Falles freisprechen oder eine neue Verhandlung vor einem Bezirksrichter anordnen, wenn die Entscheidung offensichtlich im Widerspruch steht zu einer Entscheidung des Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts, oder wenn die Prozeßregeln nicht beachtet wurden, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage vorliegt, deren Lösung durch eine grundsätzliche Entscheidung eines Bezirksrichters erwünscht ist, oder wenn die Rechte des Beschwerdeführers in wichtigen Punkten beschränkt worden sind; wird bei einer neuen Verhandlung der Beschwerdeführer wiederum verurteilt, so kann der Bezirksrichter jede Strafe aussprechen, auf welche ein Polizeirichter zu erkennen berechtigt ist. Andernfalls ist auf Abweisung der Beschwerde zu erkennen.

10. In Bezirken, die mehr als einen Richter haben, wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts ein Vorsitzender Richter aus der Zahl der Richter des Bezirkes bestellt. Der Vorsitzende Richter weist den Richtern seines Bezirkes die Fälle zu und bestimmt drei Bezirksrichter oder zwei Bezirksrichter und einen Polizeirichter, die als Kollegium in den Fällen der Ziffer 5 dieses Artikels entscheiden. Wenn der Gerichtsbezirk mit nur einem Richter besetzt ist, so soll diese Verweisung durch den Präsidenten des Berufungsgerichts vorgenommen werden. Der Vorsitzende Richter übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei dem Gericht seines Bezirkes aus.

11. Der Präsident des Berufungsgerichts bestimmt unter den Vorsitzenden Bezirksrichtern eines Landes, welches aus mehr als einem Gerichtsbezirk besteht, einen zum Ersten Vorsitzenden Bezirksrichter für dieses Land; dieser Richter übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei den Bezirksgerichten in diesem Lande aus.

12. Der Präsident des Berufungsgerichts kann bestimmen, daß ein Mitglied seines Gerichtshofes die Funktionen eines Bezirksrichters ausübe.

13. Ein Bezirksrichter kann die Funktionen eines Polizeirichters ausüben, und ein Polizeirichter kann, wenn der Präsident des Berufungsgerichts es bestimmt, die Funktionen eines Bezirksrichters ausüben.

14. Sowohl Bezirksrichter als auch Polizeirichter können vom Präsidenten des Berufungsgerichts dazu bestimmt werden, in anderen Gerichtsbezirken als denen, für die sie ernannt sind, als Richter tätig zu sein.

15. Bezirks- und Polizeirichter sind ermächtigt zur Abnahme von Eiden, zur Bestrafung in Fällen von Mißachtung des Gerichts, die sich vor ihnen ereignet haben, zur Erzwingung des Erscheinens von Zeugen und zur Anordnung ihrer Festhaltung, zur Erzwingung der Vorlage von Dokumenten, zum Erlass von Arrest-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehlen, zur Freilassung gegen Sicherheit (außer in Fällen von Mord, Notzucht und Raub mit Waffengewalt), zur Anordnung der Hauptverhandlung und zur Ausübung aller Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Funktionen zusammenhängen. Die Bezirksrichter sind ermächtigt, über Freilassungsgesuche zu entscheiden außer

in den in Artikel 12 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen. Entscheidet das Bezirksgericht als Kollegium von drei Richtern, von denen einer ein Polizeirichter sein kann, so ist es ermächtigt, auch solche Fälle von Mißachtung des Gerichtes zu bestrafen, welche sich nicht vor ihm oder einem seiner Richter oder Polizeirichter ereignet haben.

16. Der Erste Vorsitzende Bezirksrichter eines Landes (und, wo ein solcher nicht ernannt ist, der Vorsitzende Bezirksrichter) und der Vorsitzende Bezirksrichter des amerikanischen Sektors von Berlin können mit Zustimmung des Direktors der Militärregierung dieses Landes oder des amerikanischen Sektors von Berlin Beamte, welche nicht Bezirksrichter oder Polizeirichter sind, dazu ermächtigen, Arrest-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle zu erlassen, gegen Sicherheit freizulassen (außer in Fällen von Mord, Notzucht und Raub mit Waffengewalt), und die Hauptverhandlung anzuordnen.

17. Über alle Verhandlungen in den Bezirksgerichten, einschließlich der Verhandlungen vor Polizeirichtern, wird ein Protokoll geführt, dessen Form das Berufungsgericht vorschreibt; die Bezirksrichter haben alle ihre mit Gründen versehenen Entscheidungen zu verwahren.

18. Jedes Bezirksgericht verfügt über einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und einen Gerichtsmarschall und das weitere Personal, das für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang erforderlich ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ermächtigt, namens des Gerichtshofes die Echtheit von Urkunden zu bestätigen und solche Dokumente mit dem Siegel des Gerichtshofes zu versehen. Der Gerichtsmarschall ist ermächtigt, für die Befolgung von Anordnungen des Gerichtshofes zu sorgen.

Artikel 4

Das Berufungsgericht

1. Hierdurch wird für das Amerikanische Kontrollgebiet ein Berufungsgericht errichtet.

2. Das Berufungsgericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Das Gericht hat seinen Sitz in Nürnberg oder an einem anderen Ort innerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets, den der Militärgouverneur durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt. Der Gerichtshof entscheidet in zwei Senaten von je drei Mitgliedern. Der Präsident bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden jedes Senats und setzt Zeit und Ort der Verhandlungen fest. Er bestimmt ein Mitglied des Gerichtshofes als seinen Stellvertreter für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Das Berufungsgericht als ganzes entscheidet in allen Fällen, in denen durch das Bezirksgericht die Todesstrafe ausgesprochen wurde, oder in solchen Fällen, in welchen die Entscheidung durch das Berufungsgericht als ganzes von zwei oder mehreren Richtern des Berufungsgerichtes beantragt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Fall einem Senat schon vorgelegen hat oder nicht. Die Beschlussfähigkeit eines Senats ist bei Anwesenheit von zwei Richtern, und die Beschlussfähigkeit des Berufungsgerichtes als ganzes bei Anwesenheit von fünf Richtern gegeben. Ein Senatsbeschluss wird durch Übereinstimmung zweier Richter gefasst; die Beschlussfassung eines Berufungsgerichtes als ganzes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Richter. Der Präsident des Berufungsgerichtes übt die Verantwortung für die Geschäftsführung bei den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland aus.

3. Die Richter des Berufungsgerichtes sind zur Abnahme von Eiden, zur Bestrafung in Fällen von Mißachtung des Gerichtes, zur Entscheidung über Freilassungsgesuche und zur Ausübung aller Befugnisse, die mit der Durchführung ihrer richterlichen Funktionen zusammenhängen, ermächtigt.

4. Parteien, die vor dem Berufungsgericht selbst oder vertreten durch einen Rechtsanwalt erschei-

nen, sind berechtigt, schriftliche Rechtsausführungen vorzulegen, und, wenn das Gericht es gestattet, mündliche Rechtsausführungen zu machen.

5. Alle Gerichtsentscheidungen werden von Amts wegen in englischer und deutscher Sprache in einem Protokoll festgehalten, wobei der englische Wortlaut der maßgebende ist.

6. Das Berufungsgericht bestimmt die Form und Art seines Siegels und der Siegel der Bezirksgerichte. Es kann in Zivil- und Strafsachen die Form vorschreiben für Klagen, Erwidern, Anträge, Anordnungen, Gesuche um Zulassung der Berufung, Berufungsanträge, Beschwerden und andere formelle Schriftstücke, welche bei den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland eingereicht werden oder von diesen ergehen. Im Rahmen der Gesetze, Direktiven und Anordnungen der Militärregierung kann das Berufungsgericht Vorschriften erlassen und veröffentlichen für die Tätigkeit und das Verfahren (einschließlich Gebühren und Kosten) der Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, sowie für die Zulassung und das Verhalten von Personen, welche berechtigt sind, vor diesen Gerichten aufzutreten.

7. Das Berufungsgericht verfügt über einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und einen Gerichtsmarschall und das weitere Personal, das für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang erforderlich ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ermächtigt, namens des Gerichtshofes die Echtheit von Urkunden zu bestätigen und solche Urkunden mit dem Siegel des Gerichtshofes zu versehen. Der Gerichtsmarschall ist ermächtigt, für die Befolgung von Anordnungen des Gerichtshofes zu sorgen.

Artikel 5 Staatsanwälte

1. Für jeden Gerichtsbezirk werden ein Staatsanwalt und ein oder mehrere Hilfsstaatsanwälte ernannt.

2. Der Staatsanwalt bereitet Anklagen in Strafsachen vor, reicht sie ein und verfolgt alle Straftaten in seinem Bezirk vor dem Bezirksgericht. Er ist der Vertreter der Amerikanischen Militärregierung in allen Rechtsangelegenheiten vor diesen Gerichten.

3. Die Staatsanwälte unterstehen bei Ausübung ihres Dienstes der Aufsicht und Leitung durch den Generalstaatsanwalt. Der Generalstaatsanwalt kann einen der Staatsanwälte in jedem Lande, welches aus mehr als einem Gerichtsbezirk besteht, zum Ersten Staatsanwalt dieses Landes bestellen. Zwecks Vereinheitlichung der Strafverfolgung in einem Lande hat sich der Erste Staatsanwalt (oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der Staatsanwalt) von Zeit zu Zeit mit dem Direktor des Amtes der Militärregierung für dieses Land oder Sektor oder mit dessen Leiter der Rechtsabteilung zu beraten.

4. Ein Staatsanwalt oder Hilfsstaatsanwalt kann durch den Generalstaatsanwalt zum Dienste bei anderen Gerichtsbezirken desselben Landes zugeteilt werden.

Artikel 6 Generalstaatsanwalt

1. Für den Bereich des Amerikanischen Kontrollgebietes werden ein Generalstaatsanwalt und ein oder mehrere stellvertretende Generalstaatsanwälte ernannt. Der Generalstaatsanwalt übt die Verantwortung für seine Geschäftsführung und die Aufsichtigung und Leitung aller Staatsanwälte aus.

2. Der Generalstaatsanwalt führt die Strafverfolgung in allen Strafsachen, welche an das Berufungsgericht gelangen. Er ist der Vertreter der Amerikanischen Militärregierung in allen Rechtsangelegenheiten vor diesem Gericht.

3. Der Generalstaatsanwalt kann selbst oder durch einen seiner Stellvertreter die Strafverfol-

gung in allen Strafsachen vor einem Bezirksgericht übernehmen sowie als Vertreter der Amerikanischen Militärregierung dort auftreten.

Teil III ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

Artikel 7

Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen

1. Die Bezirksgerichte sind zuständig für Strafsachen aller Personen im Amerikanischen Kontrollgebiet mit Ausnahme von Militärpersonen, welche der Gerichtsbarkeit des Heeres, der Marine oder der Luftflotte unterstehen und den Streitkräften einer der Vereinten Nationen angehören. Wer amerikanischem Kriegsrecht untersteht, kann nur mit Genehmigung des Oberkommandierenden in Europa wegen einer Straftat vor dieses Gericht gestellt werden. Mitglieder einer alliierten Mission, Staatsbeamte während eines vorübergehenden Aufenthaltes und Personen, die dem Kriegsrecht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten unterstehen, können nur mit Genehmigung des Militärgouverneurs wegen einer Straftat vor dieses Gericht gestellt werden.

2. Die Bezirksgerichte sind zuständig zur Entscheidung in Verfahren wegen:

- a) Handlungen, welche durch die Gesetzgebung des Kontrollrates oder auf Grund seiner Ermächtigung mit Strafe bedroht sind;
- b) Handlungen, welche durch die Gesetzgebung der Amerikanischen Militärregierung mit Strafe bedroht sind;
- c) Handlungen, welche von dem in dem Bezirk des Gerichts geltenden deutschen Recht mit Strafe bedroht sind.

Artikel 8

Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Zivilsachen

1. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf die Person:

Die Bezirksgerichte haben ausschließliche Zuständigkeit in allen Zivilsachen, in welchen deutschen Gerichten die Zuständigkeit durch die Militärregierung genommen ist. Die Bezirksgerichte konkurrieren in ihrer Zuständigkeit mit deutschen Gerichten in Zivilsachen, in welchen ein Staatsangehöriger einer der Vereinten Nationen oder ein Staatenloser Partei ist.

2. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf den Klagegrund:

Die Bezirksgerichte üben ihre Zivilgerichtsbarkeit nur in folgenden Fällen aus:

- a) Bei Klagen auf Ersatz von Schäden, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, welches nicht dem amerikanischen Staate gehört;
- b) Klagen der Amerikanischen Militärregierung zur zwangsweisen Eintreibung von Bußen und Vertragsstrafen;
- c) Klagen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.

3. Zuständigkeitserfordernisse in bezug auf den Ort:

Die Bezirksgerichte können ihre Zivilgerichtsbarkeit nur in solchen Fällen ausüben, in denen der Klagegrund im Amerikanischen Kontrollgebiet entstanden ist oder, falls der Klagegrund anderswo in Deutschland entstanden ist, wenn wenigstens eine der Parteien zur Zeit der Klageeinreichung im Amerikanischen Kontrollgebiet wohnt oder stationiert ist oder wenn eine juristische Person ihren Hauptgeschäftssitz dort hat.

Artikel 9

Straf- und Zivilgerichtsbarkeit als Rheinschiffahrtsgerichte

1. Die Bezirksgerichte des vierten und fünften Gerichtsbezirks sind zuständig und entscheiden als

Rheinschiffahrtsgerichte gemäß der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preussisches Gesetzblatt 1869, S. 798) in der derzeit geltenden Fassung.

2. Diese Gerichte sind als Strafgerichte zuständig für die Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen Vorschriften über das Befahren und die Überwachung des Flusses sowie für die Verhängung von Geldstrafen deswegen von mindestens 50 Deutschen Mark bis zum Höchstbetrag von 1000 Deutschen Mark, im Nichtbeitreibungsfalle für die Verhängung einer Haftstrafe bis zu einem Monat.

3. Diese Gerichte sind als Zivilgerichte zuständig, über folgende Zivilstreitigkeiten im beschleunigten Verfahren zu entscheiden:

- a) Streitigkeiten über die Bezahlung und die Höhe von Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bollwerksgebühren;
- b) Streitigkeiten wegen Behinderung der Leinpfade durch Privatpersonen;
- c) Streitigkeiten wegen Beschädigungen, welche von Schiffen und Flößen auf ihrer Fahrt oder beim Landen verursacht werden;
- d) Streitigkeiten über Ersatzansprüche, die gegen die Eigentümer von Zugpferden wegen während des Herausziehens von Schiffen verursachten Schäden an Grundeigentum geltend gemacht werden.

4. Berufungen gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts als Rheinschiffahrtsgericht können statt an das Berufungsgericht an die Zentralkommission für den Rhein gerichtet werden, wie in Artikel 37 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehen.

5. Die Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 7, Ziff. 1, und Artikel 8, Ziff. 1 und 2, dieser Verordnung.

6. Das Gericht übt diese Gerichtsbarkeit gemäß den deutschen Gesetzen aus, welche sich auf die Rheinschiffahrtsgerichte beziehen und unmittelbar vor dem 14. November 1936 in Geltung standen, es sei denn, diese Gesetze stünden im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 10

Örtliche Zuständigkeit

1. Alle Strafsachen, ausgenommen die in Ziffer 3 dieses Artikels genannten, werden bei dem Bezirksgericht in dem Bezirk verhandelt, in welchem die Straftat begangen worden ist, sofern nicht ein Richter des Berufungsgerichts auf Antrag des Generalstaatsanwaltes bestimmt, daß die Verhandlung in dem Bezirk stattfindet, in welchem der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Straftat seinen Wohnsitz hatte oder stationiert war, oder in dem Bezirk, in welchem der Angeklagte festgenommen oder festgehalten wurde.

2. Zivilsachen, mit Ausnahme der in Ziffer 3 dieses Artikels genannten, werden bei demjenigen Bezirksgericht verhandelt,

- a) in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, stationiert ist oder angetroffen wird, oder, bei juristischen Personen, diese ihren Hauptsitz haben;
- b) in dem der Klagegrund entstanden ist;
- c) in dem die Liegenschaft, welche das Streitobjekt bildet, gelegen ist.

3. Straf- und Zivilsachen, welche unter die Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in ihrer derzeit geltenden Fassung fallen, werden vor dem Bezirksgericht des vierten oder fünften Gerichtsbezirks gemäß Artikel 35 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte verhandelt.

4. Das Bezirksgericht, bei welchem der Fall anhängig gemacht worden ist, kann auf Antrag, welcher vor Beginn der Verhandlung gestellt sein muß, eine Änderung in der Zuständigkeit bewilligen; dies

kann auch von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens geschehen, wenn damit offensichtlich dem Interesse des Rechts oder der Parteien gedient ist.

Artikel 11

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den durch das Berufungsgericht erlassenen Bestimmungen und ist im gesamten Amerikanischen Kontrollgebiet einheitlich.

Artikel 12

Zuständigkeit des Berufungsgerichts

1. Das Berufungsgericht entscheidet als erste Instanz über Anträge auf Haftentlassung, wenn der Antragsteller auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes festgehalten wird, welches aus mehr als einem Richter bestand.

2. Das Berufungsgericht entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufung gegen Endbeschlüsse von Einzelrichtern des Berufungsgerichts und über Endurteile und -beschlüsse von Bezirksrichtern, mit Ausnahme der in Artikel 9, Ziffer 4 genannten Fälle. Die Berufung kann sowohl Rechtsfragen als Tatfragen zum Gegenstand haben; wegen einer Tatfrage jedoch soll das Gericht in Strafsachen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur aufheben oder umstoßen, wenn das Beweismaterial nicht ausreicht zu einem Schuldspruch, der keinen begründeten Zweifel an der Schuld offen läßt, und in Zivilsachen nur, wenn das Beweismaterial das Urteil nicht rechtfertigt.

3. Das Berufungsgericht kann in Strafsachen auf Antrag des oder der Verurteilten, in Zivilsachen auf Antrag einer oder der Parteien, eine Berufung zulassen, wenn offensichtlich die Entscheidung des Bezirksgerichts in Widerspruch steht zu einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts, oder wenn die Prozeßregeln nicht beachtet sind, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage vorliegt, oder wenn die Rechte der Partei, die die Berufung beantragt, in wichtigen Punkten beschränkt worden sind.

4. In allen Fällen, in denen das Bezirksgericht eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verhängt hat, soll das Berufungsgericht auf Antrag des oder der Verurteilten eine Berufung zulassen.

5. Auch wenn kein Berufungsantrag vorliegt, soll das Berufungsgericht jeden Fall, in welchem das Bezirksgericht die Todesstrafe verhängt hat, überprüfen, als wenn eine vom Verurteilten beantragte Berufung zugelassen worden wäre.

6. Auch wenn keine Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Polizeirichters oder Berufung gegen ein Urteil oder einen Beschluß eines Bezirksgerichts eingelegt worden ist, kann das Berufungsgericht jede Strafsache an sich ziehen und überprüfen, von welcher es glaubt, daß die Rechte des Verurteilten in wichtigen Punkten beschränkt worden sind; es kann ferner durch generelle Vorschrift die Überprüfung aller Strafsachen bestimmter Kategorien anordnen.

7. Das Berufungsgericht kann auf jede Berufung oder Beschwerde das Urteil herabsetzen, Tatsachenfeststellungen ganz oder zum Teil außer Kraft setzen, zugunsten des Beklagten entscheiden oder das Urteil, die Tatsachenfeststellung oder die Verurteilung außer Kraft setzen und eine neue Verhandlung anordnen, sowie auch jede andere Anordnung treffen, die es unter den gegebenen Umständen für geeignet hält. Ist gemäß Ziffer 6 auf Grund der Überprüfung eine neue Verhandlung angeordnet worden und führt diese zu einer Verurteilung, so kann die Strafe nicht verschärft werden.

Teil IV

BESETZUNG DER GERICHTE

Artikel 13

Ernennung und Entlassung

1. Der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt werden von

dem Militärgouverneur auf Vorschlag seines Rechtsberaters ernannt. Alle übrigen Richter und Polizeirichter werden von dem Militärgouverneur oder mit seiner Ermächtigung ernannt, und zwar auf Vorschlag seines Rechtsberaters und des Präsidenten des Berufungsgerichtes. Die Stellvertretenden Generalstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte und deren Hilfsstaatsanwälte werden von dem Militärgouverneur oder mit seiner Ermächtigung ernannt, und zwar auf Vorschlag seines Rechtsberaters und des Generalstaatsanwalts.

2. Alle ernannten Richter und Polizeirichter leisten vor Antritt ihres Amtes folgenden Eid: „Ich schwöre (oder gelobe), daß ich jederzeit Gerechtigkeit üben werde zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung, daß ich gleichermaßen richten werde über Arm und Reich und daß ich alle mir als . . . obliegenden Pflichten unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werde, dem Gesetze getreu und nach bestem Wissen und Können. (So wahr mir Gott helfe.)“ Die Richter des Berufungsgerichtes leisten den Eid vor dem Militärgouverneur oder seinem Stellvertreter, alle übrigen Richter und Polizeirichter vor einem Richter des Berufungsgerichtes, oder dem Ersten Vorsitzenden Bezirksrichter eines Landes.

3. Kein Richter oder Polizeirichter darf vor Ablauf seines Vertrages mit den Vereinigten Staaten über seine Anstellung in Deutschland aus seinem Amte entfernt werden, solange dieses besteht, es sei denn auf Grund einer förmlichen Anklage oder aus sonstigen triftigen Gründen. Richter des Berufungsgerichtes haben Anspruch darauf, vor Entfernung aus dem Amt aus triftigen Gründen von dem Militärgouverneur oder seinem Stellvertreter gehört zu werden. Alle übrigen Richter und Polizeirichter haben Anspruch darauf, vor Entfernung aus dem Amt aus triftigen Gründen von dem Berufungsgericht als Kollegium gehört zu werden.

Artikel 14 Befähigung

1. Der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes, die Bezirks- und Polizeirichter, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter sowie die Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte müssen Juristen mit abgeschlossener Vorbildung und voll berechnete Mitglieder des Anwaltsstandes eines der Vereinigten Staaten oder des Distrikts Columbia sein; sie müssen die Rechtspraxis (als Rechtsanwalt, als Richter an einem Court of Record, als Rechtslehrer an einer durch die American Bar Association anerkannten Rechtsschule) ausgeübt haben, und zwar mindestens:

- a) der Präsident und die Richter des Berufungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt zehn Jahre;
- b) die Bezirksrichter sowie die Stellvertretenden Generalstaatsanwälte fünf Jahre;
- c) die Polizeirichter sowie die Staatsanwälte drei Jahre;
- d) die Hilfsstaatsanwälte zwei Jahre;

2. Auf schriftliche Empfehlung seines Rechtsberaters kann der Militärgouverneur in Einzelfällen von der Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse absehen.

Teil V ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Artikel 15

1. Mit der Rechtswirksamkeit dieses Artikels in einem der Länder oder im amerikanischen Sektor von Berlin gelten sämtliche Verfahren, die in dem betreffenden Lande oder Sektor vor Gerichten anhängig sind, welche auf Grund der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 6 der Militärregie-

rung (geänderte Fassung), oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtet worden sind, als anhängig vor dem gemäß dieser Verordnung errichteten entsprechenden Bezirksgericht, das für derartige Verfahren zuständig ist, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) alle Verfahren vor Einfachen Militärgerichten gelten als anhängig vor dem gemäß dieser Verordnung ernannten entsprechenden Polizeirichter, der für derartige Verfahren zuständig ist, und
- b) alle Verfahren, in welchen die Hauptverhandlung bereits vor der Rechtswirksamkeit dieses Artikels begonnen hat, sollen zu Ende geführt und die übliche Nachprüfung oder andere Nachverfahren gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verfahrensordnungen, die vor Rechtswirksamkeit dieses Artikels in Geltung standen, durchgeführt werden.

2. Vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Artikels in einem der Länder oder Sektor an sind Fälle, die nicht unter Ziffer 1 Absatz b dieses Artikels fallen, nicht mehr durch Gerichte zu verhandeln und durchzuführen, die in dem betreffenden Land oder Sektor gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtet sind, sondern durch die gemäß dieser Verordnung errichteten Gerichte.

3. Nach Beendigung der etwa erforderlichen Nachprüfung und gegebenenfalls nach Bestätigung des Urteilsspruches gilt das Urteil eines gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder auf Grund der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichteten Gerichtes als Urteil eines Bezirksgerichtes gemäß dieser Verordnung, mit Ausnahme der Urteile der gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichteten, Einfachen Militärgerichte, die als Urteile eines Polizeirichters gemäß dieser Verordnung gelten.

4. Die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (ausgenommen Absatz h) finden auf alle Verfahren gemäß dieser Verordnung Anwendung.

5. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Gesetzgebung der Militärregierung,

- a) welche sich auf die Gerichte der Militärregierung bezieht, auf die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland zu beziehen;
- b) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) errichtete Obere Militärgerichte, Mittlere Militärgerichte oder Einfache Militärgerichte bezieht, auf Bezirksgerichte gemäß dieser Verordnung zu beziehen, die aus drei Richtern oder aus einem Einzelrichter bestehen, oder auf Polizeirichter gemäß dieser Verordnung;
- c) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung) errichtete Zivilgerichte der Militärregierung oder Rheinschiffahrtsgerichte bezieht, auf die gemäß dieser Verordnung zuständigen Bezirksgerichte zu beziehen;
- d) welche sich auf gemäß Verordnung Nr. 16 der Militärregierung errichtete Rheinschiffahrtsstraßengerichte der Militärregierung bezieht, auf den gemäß dieser Verordnung zuständigen Polizeirichter zu beziehen.

6. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Berufungen und für die Nachprüfung von Verfahren gemäß dieser Verordnung. Eine Nachprüfung von Verfahren gemäß dieser Verordnung im Verwaltungswege findet nicht statt.

7. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung (geänderte Fassung) und der Verordnung Nr. 16 der Militärregierung keine Anwendung auf die Verfahren nach dieser Verordnung.

8. Für Zivilprozesse gemäß dieser Verordnung gelten die Paragraphen 15, 23, 24 und 25 von Teil I der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung (geänderte Fassung), ferner die durch Verordnung Nr. 18 der Militärregierung hinzugefügten Paragraphen 21 (r) und 27 von Teil I der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung sowie der durch Verordnung Nr. 18 der Militärregierung zur Verordnung Nr. 6 der Militärregierung hinzugefügte und durch Verordnung Nr. 21 der Militärregierung geänderte Paragraph 3 von Teil II. Im übrigen gelten die Verordnungen Nr. 6, 18 und 21 der Militärregierung nicht für Verfahren gemäß dieser Verordnung.

Artikel 16

Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden sowie in dem amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung.

2. Diese Verordnung tritt am 18. August 1948 in Kraft; die Artikel 1, 2, 4, 6, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung werden am Tage des Inkrafttretens wirksam. Alle übrigen Artikel dieser Verordnung werden in den einzelnen Ländern und im amerikanischen Sektor von Berlin zu einem Zeitpunkt wirksam, der in einer später zu veröffentlichenden Bekanntmachung oder in mehreren solcher Bekanntmachungen bestimmt werden wird. In diesen Bekanntmachungen kann ein abweichender Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit in den einzelnen Ländern und im Sektor bestimmt werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 32

Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland

Artikel I

Einleitung des Verfahrens

Strafverfahren vor den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welche durch Verordnung Nr. 31 der Militärregierung errichtet worden sind, können durch Vorladung oder Haftbefehl eingeleitet werden. In allen Fällen, in denen eine Verhaftung ohne Vorliegen eines Haftbefehls stattgefunden hat, soll alsbald eine Vorladung ergehen.

Artikel II

Erlaß eines Haftbefehls oder einer Vorladung auf Grund einer Anzeige

1. Ergeben sich aus den Behauptungen eines Anzeigenden genügende Gründe für die Annahme, daß eine Straftat begangen worden ist und daß der Beschuldigte sie begangen hat, so kann ein Polizeirichter oder ein sonstiger hierzu befugter Beamter die Vorladung des Beschuldigten anordnen oder einen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Erscheint der Beschuldigte auf Grund der Vorladung nicht, so ist ein Haftbefehl zu erlassen.

2. Die Vorladung oder der Haftbefehl werden von einem Polizeirichter oder einem sonstigen hierzu befugten Beamten unterzeichnet und enthalten den Namen des Beschuldigten oder, falls sein Name unbekannt ist, einen Namen oder eine Beschreibung, nach der er wahrscheinlich identifiziert werden kann. Dabei soll die Bestimmung angeführt

werden, deren Verletzung behauptet wird; ferner sind die Einzelheiten der behaupteten Straftat anzugeben. Es ist darin anzuordnen, daß der Betroffene vor dem unterzeichneten oder zuständigen Polizeirichter oder zuständigen Bezirksrichter erscheinen oder demselben vorgeführt werden soll.

3. Jede Person, welche durch die Amerikanische Militärregierung oder die Amerikanische Armee oder Luftflotte dazu ermächtigt ist, kann die Vorladung zustellen und den Haftbefehl ausführen. Der die Verhaftung Vornehmende soll, wenn möglich, den Haftbefehl dem Betroffenen vorweisen.

Artikel III

Einstweiliges Verhör

1. Ist eine Person, welche von den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland abzuurteilen ist, verhaftet, so hat der die Verhaftung Durchführende das Berichtsformular über die Verhaftung in vierfacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung dieses Berichts über die Verhaftung hat er unverzüglich der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts zuzuleiten, vor dem der Angeschuldigte zur Verhandlung erscheinen soll. Die Urschrift und zwei Ausfertigungen des Berichts über die Verhaftung hat er unverzüglich dem Gefängnisoffizier des militärischen Anhaltelagers oder Arrestlokals oder dem Oberaufseher des Gefängnisses zu übergeben, wo der Verhaftete in Gewahrsam gehalten wird. Die Beamten, in deren Gewahrsam der Verhaftete sich befindet, bewirken seine Vorführung vor einen Polizeirichter oder einen sonstigen Beamten, der ermächtigt ist, seine Festhaltung bis zur Hauptverhandlung oder seine Freilassung gegen Sicherheit anzuordnen; dies hat, wenn möglich, binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zu geschehen, jedenfalls aber binnen drei Tagen, sofern nicht der rangälteste Bezirksrichter desjenigen Bezirks, in dem der Angeschuldigte festgehalten wird, etwas anderes bestimmt. Die Urschrift und eine Ausfertigung des Berichts über die Verhaftung sollen von den Beamten, in deren Gewahrsam der Verhaftete sich befindet, dem Beamten, dem er vorgeführt wird, vorgelegt werden, die Urschrift sodann der Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfinden wird; auf dieser Urschrift sind diejenigen Maßnahmen, die in dem in Ziffer 2 unten erwähnten Verhör getroffen worden sind, zu vermerken, und dieser Vermerk ist von dem Polizeirichter oder dem sonstigen Beamten, der die Maßnahme getroffen hat, zu unterzeichnen.

2. Wird jemand, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, dem Polizeirichter vorgeführt und wird in die Hauptverhandlung nicht sofort eingetreten, oder wird der Beschuldigte einem sonstigen zuständigen Beamten zugeführt, so soll ein Verhör stattfinden zwecks Feststellung, ob genügende Gründe für die Schuld des Beschuldigten vorliegen, die Maßnahmen zwecks Sicherstellung seines Erscheinens zur Hauptverhandlung rechtfertigen würden; trifft dies zu, so ist zu entscheiden, ob Freilassung gegen Sicherheit gemäß Artikel IX der Verordnung Nr. 23 der Militärregierung gewährt werden kann. Wird der Beschuldigte nicht auf sein Wort in oder gegen Sicherheitsleistung freigelassen, so ist er bis zur Hauptverhandlung in Haft zu halten.

3. Bei jedem Verhör auf Grund dieses Artikels hat der einer Straftat Beschuldigte das Recht, Zeugen, die gegen ihn auftreten, ins Kreuzverhör zu nehmen; er hat ferner dem Polizeirichter oder anderen das Verhör führenden Beamten Auskunft über seine Person, Staatsangehörigkeit und persönlichen Verhältnisse zu geben, soll aber weiterhin nur befragt werden, wenn ihn der Polizeirichter oder ein sonstiger Beamter vorerst belehrt hat, daß er alle weiteren Fragen nur zu beantworten und weitere Erklärungen nur abzugeben braucht, wenn

er es wünscht, und daß keine Schlüsse gezogen werden werden, wenn er Antworten oder Erklärungen unterläßt oder verweigert, und daß er als Angeklagter das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers hat; dieses Recht umfaßt Gewährung von angemessener Gelegenheit, einen Verteidiger zu bestellen oder durch das Gericht einen solchen bestellt zu bekommen, wenn er selbst ihn nicht bestellen kann, und sich mit diesem Verteidiger zu beraten, bevor er sich weiter in das Verfahren einläßt; er ist ferner zu belehren, daß jede von ihm abgegebene Erklärung protokollarisch festgehalten wird und gegen ihn als Beweismaterial benützt werden kann. Wenn der Polizeirichter oder ein sonstiger das Verhör führender Beamter sich überzeugt hat, daß der Angeklagte seine Rechte im Verhör kennt und versteht und dennoch sich entschließt, auszusagen oder Erklärungen abzugeben, so soll ihm dies gestattet werden.

Artikel IV

Verfahren bis zur Hauptverhandlung

1. Gegen den Angeklagten ist eine Anklageschrift vorzubereiten und einzureichen. Jede Straftat ist zum Gegenstand eines besonderen Anklagepunktes zu machen. Wenn die Vorladung oder der Haftbefehl die einzelnen Anklagepunkte und den näheren Tatbestand entsprechend und im Einklang mit den Vorschriften dieses Artikels aufzählen, so braucht keine besondere Anklageschrift überreicht zu werden. Der Tatbestand soll eine klare und genaue Feststellung über die Tatsachen enthalten, von denen behauptet wird, daß sie eine strafbare Handlung darstellen sowie über den Ort und die Zeit der Verübung, damit der Angeklagte in angemessener Weise in Kenntnis gesetzt und in die Lage versetzt wird, seine Verteidigung vorzubereiten. Die Anklageschrift bestimmt genau den Paragraphen und Absatz der Gesetzgebung des Kontrollrats, der Militärregierung oder militärischer oder deutscher Gesetzgebung, deren Verletzung behauptet wird. Anklageschrift und Tatbestand sind in englischer Sprache abzufassen; diese Fassung ist der offizielle Text. Wenn diese Sprache nicht die Muttersprache des Angeklagten ist, so sind die Anklagepunkte und der Tatbestand auch in einer Sprache abzufassen, mit welcher der Angeklagte genügend vertraut ist. Anklagepunkte und Tatbestand sind von dem hierzu Berechtigten zu unterzeichnen, welcher unter Eid zu versichern hat, daß er persönliche Kenntnis von dem Inhalt habe oder durch Untersuchung wisse, daß der Inhalt der Anklage den Tatsachen entspricht, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Anklagepunkte und Tatbestand gegen Personen, die den Kriegsartikeln der Vereinigten Staaten (Artikel 2) unterworfen sind, können nur von jemandem unterschrieben werden, der selbst darunter fällt.

2. Alle strafbaren Handlungen, die von einer Person begangen wurden, können in derselben Anklageschrift vereinigt werden und sollen gleichzeitig abgeurteilt werden, sofern nicht das Gericht auf Antrag des Angeklagten beschließt, über einzelne getrennt zu verhandeln. Alternativklagen können gegen eine oder mehrere Personen in einer Anklageschrift vereinigt werden.

3. Personen, die wegen derselben strafbaren Handlung angeklagt sind, welche sie im Handlungszusammenhang, als Gehilfen oder durch Begünstigung dieser strafbaren Handlung begangen haben, oder die wegen anderer strafbarer Handlungen angeklagt sind, welche sich aus dem Handlungszusammenhang entwickelt haben, können zusammen angeklagt und abgeurteilt werden. Jeder Angeklagte, der der Ansicht ist, daß er in seiner Verteidigung dadurch behindert ist, daß gegen ihn zusammen mit anderen Angeklagten verhandelt wird, kann, bevor die Anklagebehörde ihr Beweismaterial vorgelegt hat, beim Gerichtshof bean-

tragen, daß sein Fall abgetrennt verhandelt werde; das Gericht kann sodann eine abgetrennte Verhandlung anordnen.

4. Die Anklageschrift ist dem Angeklagten wenigstens 24 Stunden bevor er sich in der Hauptverhandlung zur Schuldfrage zu äußern hat, zuzustellen. Jede Abänderung der Anklageschrift und alle neuen Anklagepunkte müssen in gleicher Weise zugestellt werden.

5. Wenn es sich während einer Verhandlung vor einem Polizeirichter herausstellt, daß die Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung eine derartige ist, daß mit der Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, das Auslangen nicht gefunden werden kann, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwalts die Festhaltung des Angeklagten zwecks Aburteilung durch das zuständige Bezirksgericht zu veranlassen und ihn entweder gegen Sicherheit freizulassen oder in Haft zu behalten.

6. Der Gerichtshof, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet, hat den Angeklagten über sein Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, in jeder Lage des Verfahrens und auch vor jedem weiteren Verfahren zu belehren.

7. Wenn der Angeklagte einen Verteidiger hinzuziehen und sich mit ihm beraten will, so ist ihm angemessene Gelegenheit hierzu zu geben, und wenn er selbst trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, sich einen Verteidiger zu beschaffen, so kann das Gericht, und, wenn es sich nicht um Polizeigerichtsfälle handelt, muß das Gericht ihm einen Verteidiger bestellen und ihm genügende Gelegenheit zur Beratung mit diesem geben, wenn der Angeklagte darauf nicht verzichtet.

8. Wenn dem Angeklagten eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird, für deren Bestrafung der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragt, so ist die Bestellung eines Verteidigers obligatorisch; bis zur Beschaffung oder Bestellung eines Verteidigers darf das Verfahren nicht beginnen.

9. Das Gericht hat die Anklageschrift dem Angeklagten und seinem Verteidiger, wenn ein solcher bestellt ist, vorzulesen und soll sich überzeugen, daß der Angeklagte und sein Verteidiger die so verlesene Anklageschrift verstanden haben.

10. Wenn die strafbare Handlung eine derartige ist, für welche das Gesetz die Todesstrafe vorschreibt, und wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß die Gerechtigkeit die Verhängung der Todesstrafe verlangt, so soll es ein Schuldbekenntnis nicht annehmen.

11. In allen anderen Fällen befragt das Gericht den Angeklagten, nachdem ihm die Anklageschrift vorgelesen worden ist, ob er die ihm vorgeworfene Tat (fahrlässige oder vorsätzliche Unterlassung) zugibt oder ableugnet; dabei soll sich der Gerichtshof überzeugen, daß dem Angeklagten klar ist, daß ein Geständnis der ihm vorgeworfenen Tat das Gericht berechtigt, ihn zu einer Strafe zu verurteilen, wie sie im Gesetz für eine solche Tat vorgesehen ist.

12. Wenn der Angeklagte die ihm vorgeworfene Handlung eingesteht, und wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß durch dieses Bekenntnis die Schuld des Angeklagten nachgewiesen ist, so soll es das Schuldbekenntnis annehmen. Wenn das Schuldbekenntnis bezüglich aller unter Anklage gestellten strafbaren Handlungen angenommen ist, so fordert das Gericht die Anklagebehörde und Verteidigung zu solchen Erklärungen und Vorlage solchen Beweismaterials auf, die ihm einen Ausspruch über die Höhe der Strafe ermöglichen. Es soll sodann eine der im Gesetz vorgesehenen Strafen verhängen.

13. Falls der Angeklagte die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat ableugnet, so soll das Gericht feststellen, daß der Angeklagte sich für nicht-schuldig bekannt hat. Wenn Anklage und Ver-

teidigung zur Hauptverhandlung vorbereitet sind, so kann das Gericht unverzüglich in die Hauptverhandlung über die Sache eintreten; wenn nicht, so soll es die Verhandlung auf einen späteren geeigneten Termin vertagen.

14. Wenn der Angeklagte aufgerufen wird, sich schuldig oder nichtschuldig zu bekennen, so kann er zur Beantwortung aller Fragen zwecks Feststellung seiner Staatsangehörigkeit, persönlichen Verhältnisse und Person gezwungen werden.

15. Gegen niemand soll vor einem Gericht, mit Ausnahme des Polizeigerichts, vor Ablauf von acht Tagen von der Zustellung der Anklageschrift, die die Grundlage des Verfahrens bildet, an gerechnet, verhandelt werden, sofern nicht in den Akten ausdrücklich festgelegt ist, daß der Verurteilte auf sein gesetzliches Recht auf Vertagung ausdrücklich verzichtet hat.

Artikel V

Hauptverhandlung

Für die Hauptverhandlung gilt das folgende Verfahren:

1. Darstellung des Sachverhaltes durch den Staatsanwalt, welchen die Anklagebehörde unter Beweis stellt, und Vernehmung der Zeugen der Anklagebehörde.

2. Nachdem jeder Zeuge ausgesagt hat, Kreuzverhör durch den Angeklagten und seinen Verteidiger.

3. Neuerliches Verhör der Zeugen der Anklagebehörde durch den Staatsanwalt über neue Tatsachen, die während des Kreuzverhörs aufgetaucht sind, oder mit Zustimmung des Gerichts über andere Tatsachen.

4. Nachdem die Anklagebehörde ihren Fall abgeschlossen hat, gibt das Gericht dem Angeklagten und seinem Verteidiger Gelegenheit, Anträge auf Freispruch zu stellen. Das Gericht kann von Amts wegen auf Freispruch erkennen, wenn das ihm vorgelegte Beweismaterial selbst nicht ausreicht, den Angeklagten in den ihm vorgeworfenen Anklagepunkten, aber auch wegen geringerer in der Anklage enthaltener strafbarer Handlungen schuldig zu erkennen.

5. Ausführungen des Angeklagten oder seines Verteidigers, darauf folgender Aufruf, Verhör, Kreuzverhör und neuerliches Verhör der Zeugen für die Verteidigung in derselben Weise wie oben in Ziffer 1, 2 und 3.

6. Nachdem alle Zeugen für die Verteidigung ausgesagt haben und die Verteidigung ihren Fall abgeschlossen hat, Aufruf durch die Anklagebehörde oder, mit Erlaubnis des Gerichts, neuerlicher Aufruf von Zeugen zwecks Widerlegung von wesentlichen Aussagen der Zeugen für die Verteidigung oder zwecks Erbringung von Beweisen über Punkte, welche die Verteidigung neu vorgebracht hat.

7. Das Gericht kann aus triftigen Gründen der Anklagebehörde oder der Verteidigung oder beiden das Vorbringen weiteren Beweismaterials gestatten.

8. Abschließender Vortrag durch den Angeklagten oder seinen Verteidiger, darauf folgender abschließender Vortrag durch die Anklagebehörde.

9. Verkündung der Entscheidung über die Schuld und der Gründe dafür durch das Gericht.

10. Im Falle des Freispruchs von allen Anklagepunkten, sofortige Haftentlassung des Angeklagten.

11. Im Falle eines Schuldspruchs Vorbringen von Erklärungen und Beweismaterial durch die Anklagebehörde und Verteidigung, um so das Gericht in die Lage zu versetzen, eine angemessene Strafe zu verhängen; hierbei wird dem Staatsanwalt Gelegenheit geboten, frühere Verurteilungen des Angeklagten unter Beweis zu stellen, welche Einfluß auf die Höhe der zu verhängenden Strafe haben.

12. Verkündung des Ausspruchs über die Strafe durch das Gericht.

13. Wenn der Verteidiger oder der Angeklagte offensichtlich nicht mit dem Verfahren vor Gerichten der Militärregierung vertraut sind, so ist es Sache des Vorsitzenden Richters, das Verfahren so zu führen, daß die Interessen des Angeklagten gewahrt sind und daß alle Tatsachen vorgebracht werden, welche für den vorliegenden Straffall von Bedeutung sind.

Artikel VI

Beweise

1. Die Zulässigkeit von Beweismaterial richtet sich nach den allgemein anerkannten Beweisregeln, die in Strafverfahren in den Vereinigten Staaten Anwendung finden. Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 25 des Handbuchs für Kriegsgerichte des Amerikanischen Heeres zusammengefaßt.

2. Ein Bezirksrichter soll eine Neuverhandlung eines Falles nicht anordnen, und das Berufungsgericht soll eine Verurteilung nicht aufheben wegen Mängeln, die nur durch Zulassung oder Ablehnung von Beweisen begangen worden sind, es sei denn, daß die Unterlassung solcher Maßnahmen unvereinbar erscheint mit den wesentlichen Prinzipien der Gerechtigkeit.

3. Der Angeklagte kann, wenn er es wünscht, aber muß nicht als Zeuge in der Verhandlung aussagen. An den Umstand, daß der Angeklagte es unterlassen hat auszusagen, sind keine Bemerkungen oder Schlüsse zu knüpfen. Wenn der Angeklagte sich zur Aussage bereiterklärt, ist er zu vereidigen und kann dann ins Kreuzverhör genommen werden wie jeder andere Zeuge.

4. In Verfahren vor einem Gericht der Militärregierung oder vor einem Offizier oder einer anderen Person, deren Aufgabe es ist, eine Zeugenaussage aufzunehmen, welche als Beweismaterial einem Gericht der Militärregierung vorzulegen ist, soll kein Zeuge gezwungen werden, auf eine Frage zu antworten, deren Beantwortung ihn strafrechtlich belasten kann, oder deren Beantwortung für die Sache nicht wesentlich ist und ihn entwürden könnte.

5. Der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger können Aussagen von Zeugen auf Grund mündlicher oder schriftlicher Befragung zu Beweis zwecken aufnehmen lassen. Solche Aussagen können vor jeder Person aufgenommen werden, die berechtigt ist, einen Eid abzunehmen. Anklage und Verteidigung haben das Recht, Fragen vorzulegen.

6. Eine ordnungsgemäß beurkundete Aussage, deren Aufnahme der Gegenpartei rechtzeitig genug angekündigt worden war, kann einem Gericht der Militärregierung als Beweismaterial in allen Strafsachen, mit Ausnahme von Kapitalverbrechen, vorgelegt werden, wenn diese Aussage von einem Zeugen aufgenommen wurde, der außerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets oder in einer Entfernung von mehr als 100 Meilen vom Orte der Verhandlung oder des Verhörs wohnt, angetroffen wird oder im Begriff ist, diesen Bereich zu verlassen; das gleiche gilt für den Fall, daß das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß der Zeuge wegen seines Alters, Krankheit, Körperschwäche, Haft oder aus anderen triftigen Gründen außerstande ist, persönlich bei der Verhandlung oder bei dem Verhör zu erscheinen und auszusagen. Die Verteidigung kann jedoch auch in Kapitalverbrechen schriftliche Zeugenaussagen beibringen.

Artikel VII

Zeugen

1. Ein Gericht der Militärregierung ist berechtigt, jedermann als Zeugen vorzuladen, mit Ausnahme von Kindern unter 14 Jahren; in diesem Falle kann es den Eltern oder dem Vormund auftragen, das Kind zwecks Zeugenaussage vor Gericht zu bringen; ausgenommen sind ferner Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in welchem Falle das Erscheinen eines solchen Zeugen durch Ersuchen an seinen Vorgesetzten zwecks Anordnung seines Erscheinens bewirkt wird.

2. Jedem, der vom Gericht als Zeuge vorgeladen wird, kann aufgetragen werden, alle Urkunden oder Gegenstände in seinem Besitz oder unter seiner Verfügung, welche für die Entscheidung des Falles von Bedeutung sind, mitzubringen, vorausgesetzt, daß die Vorlage der fraglichen Urkunden oder Gegenstände nicht gegen die militärische Sicherheit verstößt.

3. Falls das Gericht Grund zu der Annahme hat, daß ein Zeuge beeinflusst oder bei der Hauptverhandlung nicht verfügbar sein könnte, kann es verfügen, daß er als wichtiger Zeuge festgehalten wird; es darf jedoch niemand für eine 21 Tage übersteigende Zeitspanne festgehalten werden, ohne daß ein neuerlicher Gerichtsbeschuß ergeht. Eine solche Festhaltung muß unverzüglich dem Präsidenten des Berufungsgerichts berichtet werden.

4. Mit Ausnahme des Angeklagten kann jedermann gezwungen werden, vor einem Gericht der Militärregierung als Zeuge auszusagen, jedoch kann kein Zeuge gezwungen werden, sich zu belasten; das Gericht soll ferner folgende Personen nicht zur Zeuenaussage zwingen:

a) Ehemann oder -frau oder Eltern und Kind zur Aussage gegeneinander oder zur Aussage über Mitteilungen, die sie voneinander erhalten haben;

b) einen Rechtsberater zur Aussage über berufliche Besprechungen zwischen ihm und seinem Klienten, sofern nicht die Besprechung zu einer ungesetzlichen Handlung oder Unterlassung gehörte oder mit einer solchen in Verbindung stand;

c) einen Geistlichen (oder sonstigen Religionsdiener) zur Preisgabe von Mitteilungen, die er im Laufe einer Beichte erhalten hat.

5. Jeder zur Zeuenaussage Aufgerufene soll vor der Aussage den Eid oder die Beteuerung ablegen, nicht jedoch ein Kind, welches nach Ansicht des Gerichts die Bedeutung des Eides nicht versteht, obwohl es die Pflicht, die Wahrheit zu sprechen, begreift; dieses kann aussagen ohne Eid oder Beteuerungsformel. Eid oder Beteuerung sind in englischer Sprache abzunehmen, sollen jedoch, falls der Zeuge diese Sprache nicht versteht, auch in eine solche Sprache übersetzt werden, die er genügend beherrscht.

Artikel VIII

Ausspruch über die Schuld und Strafe

1. Das Gericht soll seinen Ausspruch über die Schuld in bezug auf jeden Anklagepunkt verkünden, ebenso einen gesonderten Ausspruch über die Strafe bezüglich jeden Anklagepunktes, dessentwegen der Angeklagte für schuldig befunden ist.

2. Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Tag ihres Beginnes anzugeben, wobei gewöhnlich Untersuchungshaft anzurechnen ist, wenn der Verurteilte sich vorher in Haft befand; wenn das Gericht nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, so sind die Strafen gleichzeitig abzubüßen.

3. Wenn ein Gericht eine Geldstrafe verhängt, so kann es anordnen, in welcher Zeit diese Geldstrafe zu bezahlen ist und soll eine Haftstrafe bestimmen, welche im Nichtbeitreibungsfall zu verbüßen ist. Im Nichtbeitreibungsfall kann das Gericht die Verbüßung der Ersatzstrafe anordnen, ohne den Angeklagten neuerlich vor Gericht zu laden.

4. Wenn ein Gericht eine Strafe verhängt, kann es unter besonderen Umständen die Verbüßung der Strafe ganz oder zum Teil unter Auferlegung von ihm zweckmäßig erscheinender Bedingungen aussetzen. Die Aussetzung von Strafen soll nur unter Angabe eines bestimmten Grundes stattfinden. In allen Fällen, in denen eine Aussetzung angeordnet wird, muß die Begründung vollständig in den Akten vermerkt werden. Das Gericht soll bei Aussetzung von Strafen ausdrücklich festhalten, unter welchen Bedingungen die Aussetzung erfolgt.

5. Nach Verkündung der Strafe kann das Gericht bis zur anderweitigen Entscheidung des Berufungs-

gerichts oder des Bezirksgerichts die Freilassung des Angeklagten gegen Sicherheit oder ohne solche und unter Bedingungen, die es für zweckmäßig hält, anordnen; ausgenommen ist jedoch der Fall, daß eine Verurteilung zum Tode vorliegt, oder in Fällen, in denen der Verurteilte wegen Mordes, Notzucht oder Raub mit Waffengewalt schuldig befunden worden ist.

6. Wenn ein Angeklagter für schuldig befunden wurde, so belehrt das Gericht ihn und seinen Verteidiger nach Urteilsverkündung über sein Recht, gegen die Verurteilung Beschwerde oder Berufung einzulegen.

7. Neben dem Ausspruch über die Strafe oder an deren Stelle kann das Gericht, wenn das Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthält, folgende Anordnungen treffen:

a) Die Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer, Beschlagnahme, Verfall an die amerikanischen Streitkräfte oder die örtliche Behörde von allen Gegenständen oder jedem Entgelt für solche Gegenstände in allen Fällen, in denen der Angeklagte einer Übertretung für schuldig erkannt wurde, deren wesentliches Merkmal der ungesetzliche Besitz, Gebrauch, Kauf oder Verkauf dieser Gegenstände ist;

b) Die Schließung jeden Geschäfts oder jeder Wohnung, vorübergehende Schließung eines Unternehmens oder Entzug oder zeitweiliger Entzug jeder Berechtigung zur Führung dieses oder eines ähnlichen Unternehmens in Fällen, in denen der Angeklagte der ungesetzlichen Führung eines Unternehmens für schuldig erkannt wurde; ferner kann in allen solchen Fällen die Beschlagnahme, Verfall an die amerikanischen Streitkräfte oder die örtliche Behörde oder die Verwahrung durch diese angeordnet werden bezüglich aller Waren, die mit dieser ungesetzlichen Führung im Zusammenhang stehen;

c) Die Überführung des Angeklagten zwecks Untersuchung, wenn er geisteskrank zu sein scheint oder Geisteskrankheit behauptet wird, und Anordnung seines Verbleibens in einer Anstalt für Geisteskranken oder einem anderen entsprechenden Ort bis zur weiteren Entscheidung des Gerichtshofes, falls Geisteskrankheit bei ihm festgestellt worden ist. In allen Fällen, in denen die Untersuchung eines Angeklagten in dieser Weise angeordnet wird, ist dies unverzüglich an den Ersten Vorsitzenden Bezirksrichter, oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, an den Vorsitzenden Bezirksrichter des Landes oder Sektors, in dem dieses Verfahren stattfand, zu melden; dieser ist berechtigt, die nach gerechtem Empfinden notwendigen obigen weiteren Anordnungen zu treffen oder ein weiteres Verfahren anzuordnen.

8. Für strafbare Handlungen, welche von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, soll das Gericht sein Verfahren demjenigen anpassen, welches bei Jugendgerichten allgemein und auch bei solchen in den Vereinigten Staaten üblich ist; dabei sollen soweit als möglich die folgenden Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden:

a) Einholung eines Berichtes vom örtlichen Jugendamt vor der Hauptverhandlung;

b) Gefangenhaltung, wenn notwendig, in eigenen Anstalten, oder jedenfalls getrennt von erwachsenen Übeltätern;

c) Abhaltung von formlosen nicht-öffentlichen Vernehmungen, wobei das Jugendamt beratend tätig ist;

d) Befragung der Eltern und Unterstellung des Entlassenen unter elterliche Aufsicht oder unter die Aufsicht des örtlichen Jugendamtes, wenn dies für angebracht erachtet wird.

9. Ein Übeltäter, der mehr als 16, jedoch noch nicht 18 Jahre alt ist, kann in jeder Hinsicht als Erwachsener behandelt werden, wenn seine körperliche und geistige Reife seine Behandlung gemäß

Ziffer 8 oben nach Ansicht des Gerichtes und nach Befragung des Jugendamtes als unangebracht erscheinen lassen.

Artikel IX

Mißachtung des Gerichts

1. Das Gericht ist berechtigt, jedermann, auch den Angeklagten, Verteidiger, Zeugen, Beamten und Zuhörer, wegen Mißachtung des Gerichts zu bestrafen.
2. Als strafbare Mißachtung des Gerichts sind folgende Handlungen anzusehen:
 - a) Gebrauch von Schimpfwörtern oder unehrerbietiges Benehmen gegenüber einem Richter oder Polizeirichter während der Verhandlung oder im Gerichtsgelände;
 - b) jedes gesprochene oder geschriebene Wort, welches gebraucht wird, um Mißachtung einem Gericht oder einem Richter zu bezeugen;
 - c) jedes gesprochene oder geschriebene Wort, welches in wesentlichen Punkten ein Gerichtsverfahren fälschlich wiedergibt, oder welches dazu angeht, die Öffentlichkeit gegen eine der Prozeßparteien während der Anhängigkeit eines Verfahrens einzunehmen, oder welches beabsichtigt, ordentliches Verfahren vor Gericht zu verhindern;
 - d) jeder ungebührliche Versuch, sich in den ordnungsmäßigen Gang eines gerichtlichen Verfahrens einzumischen, oder dieses zu beeinflussen;
 - e) jede private Mitteilung an einen Richter oder Polizeirichter zu dem Zwecke, seine Entscheidung in einem anhängigen Gerichtsverfahren zu beeinflussen;
 - f) jede Einmischung, Störung, oder jeder Versuch, eine der Parteien eines schwebenden Verfahrens, oder den Anwalt einer solchen Partei, oder einen Zeugen, oder eine Person, mit deren Aufruf als Zeugen mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, zu bestechen;
 - g) die Weigerung eines Zeugen, einen Zeugeneid zu leisten oder eine Beteuerungsformel abzugeben, und seine unzulässige Weigerung auszusagen, nachdem er vereidigt worden ist oder die Beteuerungsformel abgegeben hat;
 - h) Weigerung eines Gerichtsbeamten, seine Pflicht zu tun;
 - i) Nichtbefolgung einer Anordnung des Gerichts.

Artikel X

Verfahren zur Nachprüfung von Entscheidungen des Polizeirichters

1. Beschwerden gegen Verurteilungen durch einen Polizeirichter sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, in dessen Bezirk die Verhandlung stattgefunden hat. Der Antrag ist innerhalb von fünf Tagen, vom Schuldspruche an gerechnet, oder innerhalb einer weiteren Frist einzureichen, die der Polizeirichter während des Laufes des genannten Zeitraumes von fünf Tagen bestimmen kann.
2. Der Antrag muß die Beschwerdegründe im einzelnen darlegen.
3. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß der Polizeirichter es unterlassen hat, im Sinne einer Entscheidung des Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts zu entscheiden, ist diese Entscheidung im Antrag anzugeben, sowie darzulegen, in welcher Beziehung der Polizeirichter sie außer Acht gelassen hat.
4. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß von dem ordnungsmäßigen Rechtsverfahren abgewichen worden ist, so ist anzugeben, welches Recht des Verurteilten durch den Polizeirichter beeinträchtigt worden ist.
5. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß die Entscheidung des Polizeirichters

zum Nachteil des Verurteilten von einer irrigem Auffassung über eine wichtige Rechtsfrage ausgeht, so ist diese Rechtsfrage in der Beschwerde anzugeben sowie auszuführen, inwiefern der Polizeirichter geirrt hat.

6. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß der Verurteilte in seinen Rechten wesentlich beeinträchtigt worden ist, so sind diese Rechte im Antrag darzulegen, und es ist anzugeben, worin die Beeinträchtigung liegt.

7. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß die von dem Polizeirichter auferlegte Strafe zu schwer ist, so ist in der Beschwerde eine kurze Darstellung des Tatbestandes zu geben, auf Grund dessen der Angeklagte für schuldig befunden worden ist; dabei sind die Gründe anzugeben, warum die von dem Polizeirichter verhängte Strafe jenem Tatbestand und den Umständen, in denen der Angeklagte sich befand, nicht angemessen ist.

8. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Beschwerde des Verurteilten oder innerhalb einer weiteren Frist, die der Polizeirichter während des Laufes des genannten Zeitraumes von fünf Tagen bestimmen kann, kann der Staatsanwalt nach seinem Ermessen einen Gegenantrag stellen.

9. Wenn eine Beschwerde gegen eine Verurteilung durch einen Polizeirichter eingelegt worden ist, hat die Geschäftsstelle des Bezirksgerichts den betreffenden Polizeirichter hiervon in Kenntnis zu setzen.

10. In der Beschwerde hat der Angeklagte oder sein Verteidiger die Punkte genau anzuführen, auf die er sich berufen will, sowie diejenigen Teile der Akten zu bezeichnen, deren Berücksichtigung er bei der Entscheidung für notwendig erachtet.

11. In seinem Gegenantrag kann der Staatsanwalt weitere Teile der Akten schriftlich bezeichnen, die er in diesem Zusammenhang für wichtig hält.

12. Die hiernach von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger und von dem Staatsanwalt bezeichneten Teile der Akten sind in Reinschrift abzufassen und abschriftlich dem Angeklagten oder seinem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt und dem Richter zuzustellen, vor dem über die Beschwerde verhandelt wird.

13. Die Durchführung von Verfahren gemäß diesem Artikel wird demjenigen Richter zur Entscheidung übertragen, der von dem Vorsitzenden Richter desjenigen Bezirks bestimmt wird, in welchem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, sofern nicht der Erste Vorsitzende Bezirksrichter des betreffenden Landes einen anderen Bezirksrichter dieses Landes bestimmt hat, dem die Durchführung solcher Verfahren übertragen ist; in diesem Falle ist das Verfahren von diesem Richter durchzuführen. Dies gilt nur dann, wenn der Präsident des Berufungsgerichtes von seinem Recht keinen Gebrauch macht, nach seinem Ermessen einen oder mehrere Richter des Berufungsgerichtes oder eines Bezirksgerichts für die Entscheidung über einen bestimmten Fall oder eine Gruppe von Fällen zu bestimmen.

14. Der Richter, dem eine Beschwerde zur Entscheidung übertragen worden ist, kann, wenn er es wünscht, weitere Teile der Akten, deren Reinschrift weder von dem Angeklagten noch von dem Staatsanwalt verlangt worden ist, in Reinschrift ausfertigen und sich zusammen mit der Beschwerde vorlegen lassen, oder er kann den Staatsanwalt und den Angeklagten oder seinen Verteidiger zur mündlichen Verhandlung an einem von ihm bestimmten Tag laden.

15. Nach erfolgter Prüfung der Beschwerdeschrift, des Gegenantrags des Staatsanwaltes, der von der Verteidigung oder dem Staatsanwalt bezeichneten oder auf Veranlassung des Richters reingeschriebenen Teile der Akten und nach der mündlichen Verhandlung, falls diese angeordnet wurde, hat der Be-

schwererichter eine nach den Umständen geeignete Verfügung gemäß Artikel 3, Ziffer 9 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung zu erlassen.

16. Die Geschäftsstelle des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Hauptverhandlung vor dem Polizeirichter stattgefunden hat, sorgt dafür, daß die richterliche Verfügung zu den Verhandlungsakten des Polizeirichters genommen wird.

17. Ist über die Hauptverhandlung vor einem Polizeirichter ein stenographisches Protokoll nicht vorhanden, so hat der Polizeirichter das Protokoll ganz oder teilweise, soweit erforderlich, auf Grund seiner Verhandlungsnotizen herzustellen. Falls der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger die Richtigkeit eines in dieser Weise hergestellten Protokolls oder Teilprotokolls in Zweifel ziehen, so hat der Polizeirichter die vorgebrachten Zweifel in einer Verhandlung zu bereinigen, deren Zeitpunkt dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger unter Wahrung einer angemessenen Frist bekanntzugeben ist. Wird nach dieser Verhandlung das Protokoll noch immer von einer der Parteien in Zweifel gezogen, so können die fraglichen Punkte in der Beschwerde des Angeklagten und in dem Gegenantrag des Staatsanwalts vor dem Bezirksrichter vorgebracht werden, dem die Beschwerde zur Entscheidung übertragen worden ist.

Artikel XI

Berufung

1. Bei der Berufung in einem Strafverfahren sind folgende Unterlagen in Betracht zu ziehen: (a) die gegen den Verurteilten eingereichte Anklageschrift, (b) die Niederschrift der in der Hauptverhandlung erfolgten Beweisaufnahme, soweit der Staatsanwalt oder der Verteidiger des Verurteilten ihre Berücksichtigung wünschen, (c) das Urteil, (d) die auferlegte Strafe und (e) die Begründung durch den Bezirksrichter.

2. Ist eine Berufung zwingend vorgeschrieben, so hat die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, dem Verurteilten oder seinem Verteidiger so bald wie möglich eine Abschrift des stenographischen Protokolls über die Hauptverhandlung zuzustellen. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Protokolls kann der Verurteilte oder sein Verteidiger die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts von seinem Wunsch in Kenntnis setzen, im Berufungsverfahren gehört zu werden; in diesem Falle hat er einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen das Urteil aufgehoben werden soll, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen und dabei anzugeben, ob er eine mündliche Verhandlung wünscht. In dem letzteren Falle setzt das Gericht, wenn es eine mündliche Verhandlung für zweckmäßig hält, einen Verhandlungstermin hierfür fest, den es dem Verurteilten oder seinem Verteidiger mitteilt.

3. Hat der Verurteilte das Recht, Berufung einzulegen, so hat er oder sein Verteidiger die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts und des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, innerhalb von 14 Tagen von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, hat dem Verurteilten oder seinem Verteidiger so bald wie möglich eine Reinschrift des stenographischen Protokolls der Hauptverhandlung zu übermitteln. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Protokolls hat der Verurteilte oder sein Verteidiger einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen das Urteil aufgehoben werden soll, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen und der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts seinen Wunsch, in mündlicher Verhandlung gehört zu werden, mitzuteilen.

Ist das Gericht der Auffassung, daß eine mündliche Verhandlung zweckmäßig ist, so setzt es einen Verhandlungstermin fest, den es dem Verurteilten oder seinem Verteidiger mitteilt.

4. In allen übrigen Fällen, in denen ein Verurteilter oder sein Verteidiger wünscht, daß das Berufungsgericht ein Urteil, durch welches er sich beschwert fühlt, überprüft, hat er innerhalb von vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts und des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen, die Nachprüfung des Urteils bei dem Berufungsgericht zu beantragen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, übermittelt daraufhin dem Angeklagten oder seinem Verteidiger eine Reinschrift des stenographischen Protokolls der Hauptverhandlung. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung dieses Protokolls hat der Verurteilte oder sein Verteidiger bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen er um Nachprüfung ersucht, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen. Wünscht das Berufungsgericht nach Prüfung der Akten und des Nachprüfungsantrages über den Fall zu verhandeln, so benachrichtigt die Geschäftsstelle den Verurteilten oder seinen Verteidiger hiervon und teilt ihm mit, ob das Gericht eine mündliche Verhandlung wünscht, sowie den Termin für eine solche Verhandlung.

5. Wenn das Berufungsgericht einen Fall zur Nachprüfung von Amts wegen aufzunehmen wünscht, benachrichtigt die Geschäftsstelle dieses Gerichts die Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, vor dem der Fall verhandelt wurde, und die letztere übermittelt der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts die Reinschrift des stenographischen Protokolls über das Verfahren. Wünscht das Berufungsgericht den Angeklagten mündlich oder schriftlich zu hören, so benachrichtigt die Geschäftsstelle den Verurteilten hiervon unter Angabe der Frist zur Einreichung dieses Schriftsatzes oder des Termins für die mündliche Verhandlung.

6. Ist kein stenographisches Protokoll vorhanden, so hat das Gericht oder der Richter, vor dem die Hauptverhandlung geführt wurde, das Protokoll auf Grund seiner Verhandlungsnotizen herzustellen. Falls der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger die Richtigkeit eines in dieser Weise hergestellten Protokolls in Zweifel ziehen, so ist dieses in der gleichen Weise zu berichtigen, wie es in Artikel 10, Ziffer 17 für die Berichtigung von Protokollen eines Polizeirichters vorgesehen ist, wobei auch hier das Recht gewahrt bleibt, die das Protokoll betreffenden Zweifelsfragen bei dem Berufungsgerichte vorzubringen.

7. Auf Antrag des Verurteilten oder seines Verteidigers kann das Berufungsgericht oder einer seiner Richter die in den Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Frist für die Einreichung von Anträgen verlängern.

8. Wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger Anträge auf Nachprüfung einlegt, so hat der Staatsanwalt das Recht zur Einreichung seiner Entgegnung innerhalb einer von dem Berufungsgericht festzusetzenden Frist.

9. Anträge an das Berufungsgericht müssen enthalten: (a) eine genaue Darlegung der in der Berufung aufgeworfenen Fragen, (b) die Angabe der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen, (c) eine Zusammenfassung der Tatsachen, die in der Hauptverhandlung festgestellt worden sind und (d) alle von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger als zweckdienlich erachteten Ausführungen über Tatsachen und gesetzliche Bestimmungen.

Artikel XII

Anwendbarkeit und Abänderungsrecht

1. Diese Strafprozeßordnung findet auf jedes Strafverfahren gemäß Verordnung Nr. 31 der Militärregierung Anwendung. In Verfahren, auf welche diese Prozeßordnung Anwendung findet, sind ihre Bestimmungen auch dann maßgebend, wenn sie in Widerspruch zu den Bestimmungen für das Verfahren vor Gerichten der Militärregierung oder Verordnungen der Militärregierung stehen, welche bei Inkrafttreten dieser Prozeßordnung in Geltung sind.

2. Die Bestimmungen der Artikel X (mit Ausnahme der Ziffern 13 und 15) und XI dieser Prozeßordnung können vom Berufungsgericht jeweils abgeändert oder ergänzt werden auf Grund der Ermächtigung durch Artikel 4, Ziffer 6 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung.

Artikel XIII

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. August 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 33

Zivilprozeßordnung für die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland

Artikel I

Einleitung des Verfahrens

1. Zivilprozesse vor den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welche durch Verordnung Nr. 31 errichtet worden sind, werden durch Einreichung einer Klage bei der Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksgerichts eingeleitet.

2. Es gibt nur eine Art der Klage, die als „Zivilklage“ bezeichnet wird.

Artikel II

Klage

1. Die Klage soll die Tatsachen bezeichnen, welche den Klagegrund zugunsten des Klägers gegen den Beklagten bilden; sie soll ferner das Klagebegehren genau anführen, zu welchem sich der Kläger berechtigt erachtet. Sie kann auch ein allgemein gehaltenes Klagebegehren angeben, zu welchem der Kläger möglicherweise berechtigt ist.

2. Der Kläger kann ohne Rücksicht auf deren Zusammenhang so viele Klageansprüche erheben, wie ihm zustehen.

Artikel III

Vorladung auf Grund der Klage

1. Die Geschäftsstelle des Gerichts läßt sofort nach Eingang der Klage eine Vorladung ergehen und übergibt sie zwecks Zustellung zusammen mit einer Abschrift der Klage dem Gerichtsmarschall oder einer anderen Person, die vom Gericht hierfür besonders bestellt ist. Auf Antrag des Klägers werden weitere getrennte Vorladungen gegen alle Beklagten erlassen.

2. Die Vorladung wird von dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet und mit dem Siegel des Gerichts versehen; sie enthält die Bezeichnung des Gerichts und den Namen der Prozeßparteien, ist an den Beklagten gerichtet, nennt den Namen und die Adresse des Rechtsanwalts des Klägers, wenn er einen solchen hat, sonst die Adresse des Klägers, und bezeichnet die Frist, innerhalb welcher diese Prozeßordnung dem Beklagten sein Erscheinen oder

die Bestreitung des Klagebegehrens auferlegt; schließlich gibt die Vorladung dem Beklagten bekannt, daß im Falle seines Nichterscheinens Versäumnisurteil gegen ihn gemäß dem Klagebegehren ergehen wird.

Artikel IV

Zustellung

1. Vorladung und Klageschrift werden zusammen vom Gerichtsmarschall oder seinem Stellvertreter oder durch eine andere vom Gericht hierfür besonders bestellte Person zugestellt.

a) Die Zustellung an eine natürliche Person erfolgt:

- (1) durch Übergabe einer Ausfertigung von Vorladung und Klage an sie persönlich oder
- (2) durch Aushändigung einer Ausfertigung von Vorladung und Klage an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort an eine Person genügenden Alters oder Vertrauenswürdigkeit, welche dort wohnt, oder

- (3) im Falle von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten oder einer der Besatzungsmächte durch Zustellung einer Ausfertigung von Vorladung und Klage durch eingeschriebenen Brief an deren letztbekannte Anschrift in dem Amerikanischen Kontrollgebiet; andernfalls durch Zustellung gemäß §§ 166 ff. der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I, S. 821);

jedoch erfolgt eine Zustellung gemäß Ziffer 1a (1) oben an einen Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen durch Aushändigung an die Person, bei welcher der Minderjährige oder Geschäftsunfähige lebt oder unter deren Sorge und Aufsicht er sich befindet; wenn die Zustellung gemäß Ziffer 1a (2) und (3) oben stattfindet, so ist unter „Aufenthaltsort“ der Aufenthaltsort und die Anschrift desjenigen zu verstehen, bei dem der Minderjährige oder Geschäftsunfähige lebt oder unter dessen Sorge und Aufsicht er sich befindet.

b) Die Zustellung an eine inländische oder ausländische Personenvereinigung mit oder ohne Rechtsfähigkeit oder an eine Handelsgesellschaft erfolgt durch Übergabe einer Ausfertigung der Vorladung und Klage an ein Mitglied der Leitung, an den Direktor oder Generalbevollmächtigten oder jeden anderen Angestellten, der auf Grund von Bestellung oder gesetzlicher Bestimmung ermächtigt ist, Prozeßstücke in Empfang zu nehmen.

2. Der Gerichtsmarschall, sein Vertreter oder die Person, die vom Gericht zur Zustellung von Vorladungen und Klagen bestimmt ist, halten durch Vermerk auf der Urschrift der Vorladung fest, zu welcher Zeit und in welcher Weise die Zustellung erfolgt ist; sodann übergeben sie diese Urschrift unverzüglich der Geschäftsstelle des Gerichts zur Verwahrung.

3. Die Zustellung von Prozeßstücken wird durch förmliches Erscheinen einer Partei vor Gericht ersetzt.

Artikel V

Anträge

1. Ersuchen an das Gericht, eine Anordnung zu erlassen, sind in der Form von schriftlichen Anträgen einzureichen, sofern sie nicht während einer Vernehmung oder Verhandlung gestellt werden; sie sollen die genaue Begründung enthalten und sollen das Begehren oder die gewünschte Anordnung bezeichnen. Eine Vernehmung soll auf Antrag, sofern dieser nicht während einer Vernehmung oder Verhandlung gestellt worden ist, nur dann stattfinden, wenn jede gegnerische Partei hiervon gemäß Anordnung des Gerichts verständigt worden ist.

2. Im Wege eines Antrages kann der Beklagte eine der folgenden Einwendungen nach seiner Wahl vorbringen:

- a) Unzuständigkeit aus sachlichen Gründen;
- b) Unzuständigkeit aus persönlichen Gründen;

e) Örtliche Unzuständigkeit;

d) Nichtvorbringen eines Anspruches, der vom Gericht rechtlich geschützt werden kann.

Über Anträge, die eine dieser Einwendungen geltend machen, ist vor der Verhandlung in der Hauptsache zu entscheiden.

3. Eine Partei kann eine genauere Darstellung aller Einzelheiten, welche nicht mit genügender Bestimmtheit und Genauigkeit vorgebracht waren, beantragen, um so in den Stand gesetzt zu werden, sich genügend für ihre Erwiderung und die Verhandlung vorzubereiten; dies soll geschehen, bevor sie das gegnerische Vorbringen beantwortet oder, wenn Gegenvorbringen in dieser Prozeßordnung nicht vorgesehen sind, innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Schriftsatzes an sie, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt. Der Antrag soll die beanstandeten Mängel und geforderten Einzelheiten bezeichnen.

4. Wenn eine Partei, gegen die eine Leistungsklage eingebracht ist, es unterlassen hat, Einwendungen zu erheben oder sich in anderer Weise zu verteidigen, und wenn diese Tatsache durch eine eidesstattliche Versicherung oder in ähnlicher Weise bescheinigt ist, so soll die Geschäftsstelle des Gerichts das Versäumnis feststellen.

5. Die Partei, die Anspruch auf ein Versäumnisurteil hat, soll beim Gericht Antrag auf Erlaß eines solchen stellen; jedoch soll kein Versäumnisurteil gegen einen Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen erlassen werden, welcher im Prozesse nicht durch einen Vormund, einen Kurator, Pfleger oder anderen Vertreter vertreten ist, welche sich vorher in den Prozeß eingelassen hatten. Hatte sich die Partei, gegen die Versäumnisurteil beantragt wird, bereits in das Verfahren eingelassen, so soll ihr (oder ihrem Vertreter, wenn ein solcher bestellt ist) der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils mindestens drei Tage vor der Verhandlung über diesen Antrag zugestellt werden. Wenn es für den Erlaß eines Urteils oder zu seiner Vollstreckung erforderlich ist, einen Schadensersatzbetrag zu berechnen oder festzustellen oder die Wahrheit einer Behauptung durch Beweisaufnahme zu ermitteln oder irgendeine andere Untersuchung anzustellen, so kann das Gericht diejenigen Vernehmungen anordnen, die es für notwendig und geeignet hält.

Artikel VI Entgegnungen

1. Eine Partei soll ihre Entgegnung zu jedem Anspruch geltend machen und soll die Beweise, auf die sich ihr Gegner stützt, zugeben oder bestreiten. Verfügt sie nicht über genügend Wissen und Kenntnis, um sich ein Bild über die Wahrheit einer Behauptung zu bilden, so soll sie dies vorbringen; ein solches Vorbringen hat die Rechtswirkung einer Bestreitung. Alles, was unter die Begriffe Einwendung, Einrede oder Gegenforderung fällt, soll unter Angabe der Gründe vorgebracht werden.

2. Der Beklagte übermittelt jedem Kläger oder dessen Anwalt eine Ausfertigung seiner Entgegnung binnen 20 Tagen nach der Zustellung der Vorladung und Klage, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, und übergibt unverzüglich dem Gericht eine Bescheinigung darüber.

3. Der Kläger, gegen den ein Gegenanspruch geltend gemacht worden ist, überreicht dem Gericht eine Entgegnung darauf. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels finden Anwendung.

Artikel VII Schriftsätze im allgemeinen

1. Jeder Schriftsatz hat klare und genaue Behauptungen von Tatsachen zu enthalten, auf die sich der Schriftsatz stützt, nicht aber Anführung des Materials, durch welches sie bewiesen werden sollen.

2. Jeder Schriftsatz soll in einer Einleitungsformel den Namen des Gerichts und die Bezeichnung der Klage angeben. Die Klage soll in ihrer Bezeichnung den Namen aller Parteien angeben; bei anderen Schriftsätzen jedoch genügt es, den Namen der ersten Prozeßpartei auf jeder Seite anzuführen mit einem geeigneten Hinweis auf weitere Parteien.

3. Jeder Anspruch, welcher sich auf einen besonderen Geschäftsvorgang oder ein sonstiges Ereignis stützt, und jede Entgegnung, mit Ausnahme von Bestreitungen, sollen als besonderer Punkt in Klage und Entgegnung dort vorgebracht werden, wo eine Trennung die Klarheit der Darstellung des Falles fördert.

4. Sind Schriftsätze nicht ausführlich genug, so kann das Gericht ausführlichere und mehr ins einzelne gehende einfordern. Falls die Schriftsätze die Rechtsfragen nicht genügend klar darlegen, kann das Gericht weitere Darlegungen einfordern; bei abweichenden Rechtsauffassungen der Parteien kann das Gericht entscheiden.

5. Jede wesentliche Tatsachenbehauptung in einem Schriftsatz, die vom Gegner nicht bestritten wird, gilt als zugestanden, sofern letzterer nicht geltend macht, daß er nicht über genügend Wissen und Kenntnis darüber verfüge, um sich eine Meinung zu bilden.

6. Jede Partei kann zur Stützung eines Anspruches oder einer Entgegnung zwei oder mehrere Erklärungen in alternativer oder hypothetischer Form abgeben, dies entweder in einem oder mehreren Punkten der Klage oder ihrer Entgegnung.

7. Eine Partei kann ihren Schriftsatz nur mit Billigung des Gerichts oder mit schriftlichem Einverständnis der gegnerischen Partei ändern; diese Billigung soll leicht gegeben werden, wenn es das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt.

8. Jeder Schriftsatz einer Partei, welche durch einen Anwalt vertreten ist, soll von wenigstens einem Anwalt, der laut Akten bevollmächtigt ist, persönlich und unter Angabe seiner Adresse unterzeichnet sein. Eine Partei, welche nicht durch einen Anwalt vertreten ist, unterschreibt ihren Schriftsatz selbst unter Angabe ihrer Adresse.

9. Alle Schriftsätze und alle Anordnungen des Gerichts werden der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben und erhalten Wirksamkeit erst mit dieser Übergabe.

10. Ein Schriftsatz, welcher im wesentlichen den Vorschriften dieser Prozeßordnung entspricht, gilt als ordnungsgemäß. Kein Rechtsfall ist wegen formeller Mängel in einem Schriftsatz endgültig abzuweisen.

Artikel VIII Beweise und Zeugen

Die Vorschriften der Artikel VI und VII der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung über Beweise und Zeugen finden entsprechende Anwendung.

Artikel IX Verfahren in erster Instanz

Für das Verfahren in erster Instanz gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Darstellung durch den Kläger oder seinen Anwalt von dem Sachverhalt, den er unter Beweis stellt, und Vernehmung der von ihm benannten Zeugen.

2. Nachdem jeder Zeuge ausgesagt hat, Kreuzverhör durch den Beklagten oder seinen Anwalt.

3. Neuerliches Verhör der Zeugen durch den Kläger oder seinen Anwalt über neue Tatsachen, die während des Kreuzverhörs aufgetaucht sind oder mit Zustimmung des Gerichts, über andere Tatsachen.

4. Entscheidung über Anträge, die sich gegen die Schlüssigkeit des klägerischen Anspruchs richten.

5. Ausführungen des Beklagten oder seines Anwalts, darauf folgender Aufruf, Verhör, Kreuzverhör und neuerliches Verhör der von dem Beklagten benannten Zeugen.

6. Nachdem alle Zeugen des Beklagten ausgesagt haben und der Beklagte seinen Fall abgeschlossen hat, Aufruf durch den Kläger oder seinen Anwalt oder, mit Erlaubnis des Gerichts, neuerlicher Aufruf von Zeugen zwecks Widerlegung von wesentlichen Aussagen von Zeugen des Beklagten oder zwecks Erbringung von Beweisen über Punkte, die der Beklagte neu vorgebracht hat.

7. Weitere Beweisaufnahme, soweit das Gericht es aus triftigen Gründen gestattet.

8. Abschließender Vortrag des Beklagten oder seines Anwalts, darauf folgender abschließender Vortrag des Klägers oder seines Anwalts.

9. Nachdem der Fall abgeschlossen ist, entscheidet das Gericht in schriftlicher Form über den Tatbestand und legt seine rechtlichen Schlüsse dar.

Artikel X

Urteil

1. In Rechtsstreitigkeiten, in denen das Klagebegehren, wenn auch nur zum Teile, sich auf einen Geldbetrag bezieht oder auf die Verfügung über einen solchen oder auf die Verfügung über sonstige bewegliche Gegenstände, kann eine Partei mit Genehmigung des Gerichts die betreffende Summe oder Sache ganz oder zum Teil bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegen.

Artikel XI

Kosten und Gebühren

1. Sofern das Gericht nichts Abweichendes bestimmt, hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz von Kosten und Gebühren als Folge ihres Ob-siegens. Die Kosten und Gebühren können von der Geschäftsstelle des Gerichts innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Bekanntgabe festgesetzt werden. Auf Antrag, der innerhalb von fünf Tagen nach der Kostenfestsetzung zu stellen ist, kann das Gericht die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle überprüfen.

Artikel XII

Berufung

1. Die Berufsakten müssen enthalten:

- a) die Ladung und die Klage;
- b) alle späteren Anträge und alle späteren Schriftsätze;
- c) das Gerichtsurteil;
- d) die Begründung durch den Richter oder Polizeirichter, der das Urteil erlassen hat;
- e) diejenigen mit Schreibmaschine geschriebenen Teile des Protokolls über die Verhandlung, deren Reinschrift von dem Berufungskläger und dem Berufungsbeklagten verlangt worden ist.

2. Wünscht eine Partei oder ihr Anwalt eine Nachprüfung eines Urteils, durch welches sie sich beschwert fühlt, durch das Berufungsgericht, so hat sie innerhalb von 20 Tagen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle des Gerichts, vor welchem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, eine Mitteilung über die Einlegung der Berufung einzureichen; zugleich ist der Nachweis der erfolgten Zustellung dieser Mitteilung an jede gegnerische Partei oder deren Anwalt beizufügen. In dem Antrag sind diejenigen Teile des Protokolls über das Verfahren in erster Instanz zu bezeichnen, deren Reinschrift von der beschwerten Partei gewünscht wird. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, übermittelt sobald wie möglich allen Parteien die Reinschrift der gewünschten Teile des stenographischen Protokolls. Wenn vom Gerichte erster Instanz keine

andere Anordnung ergeht, so sind die Kosten der Reinschrift des Protokolls von dem Berufungskläger an die Geschäftsstelle des Gerichts zu zahlen. Widrigenfalls die Berufung nicht berücksichtigt wird.

3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Teile des Protokolls hat die beschwerte Partei bei der Geschäftsstelle des Gerichts, vor welchem das Verfahren in erster Instanz stattgefunden hat, eine Berufungsschrift in siebenfacher Ausfertigung einzureichen, in der die Gründe für die Berufung dargelegt werden; dieser ist der Nachweis über die Zustellung der Berufungsschrift an jede gegnerische Partei oder deren Anwalt beizufügen. Jede gegnerische Partei kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieser Berufungsschrift der Geschäftsstelle des Gerichts schriftlich diejenigen weiteren Teile des Verhandlungsprotokolls bezeichnen, deren Reinschrift sie wünscht; die Geschäftsstelle übermittelt daraufhin sobald wie möglich allen Parteien die Reinschrift dieser Teile des stenographischen Protokolls. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der weiteren Teile des Protokolls können die Berufungsbeklagten Schriftsätze zur Erwiderung auf die Berufung bei der Geschäftsstelle einreichen; diese werden jedoch nur angenommen, wenn der Nachweis über ihre erfolgte Zustellung an jede gegnerische Partei oder ihren Anwalt erbracht ist. Die Geschäftsstelle, bei der vorstehende Schriftstücke eingegangen sind, übermittelt diese zusammen mit drei von dem Beamten der Geschäftsstelle beglaubigten Abschriften der Berufsakten der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts. Wünscht das Berufungsgericht eine mündliche Verhandlung, so hat seine Geschäftsstelle die Parteien oder ihre Anwälte unter Angabe des Verhandlungstermins zu benachrichtigen.

Artikel XIII

Anwendbarkeit

Diese Zivilprozeßordnung findet Anwendung in allen Zivilprozessen vor gemäß Verordnung Nr. 31 der Militärregierung errichteten Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland. In Verfahren, auf welche diese Prozeßordnung Anwendung findet, sind ihre Bestimmungen auch dann maßgebend, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen für das Verfahren vor Gerichten der Militärregierung stehen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft sind.

Artikel XIV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. August 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Anordnung Nr. 2

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets

In Anbetracht:

daß Artikel III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat zur Annahme und zum Erlaß von Gesetzen über andere Angelegenheiten, vorbehaltlich der Zustimmung des Bipartite Board;

daß die Präambel zum Gesetz Nr. 61 der Militärregierung — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) — bestimmt, daß die Regelung des Lastenausgleichs den deutschen ge-

gesetzgebenden Stellen als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen wird;

daß der Bipartite Board bestimmt hat, daß der Wirtschaftsrat sobald als möglich umfassende gesetzliche Bestimmungen für den Lastenausgleich beschließen soll;

daß die Britische Militärregierung die Anordnung Nr. 2 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen wird;

wird folgendes angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der Amerikanischen Zone das Recht zur Annahme und zum Erlass von Gesetzen über den Lastenausgleich.
2. Diese Anordnung tritt am 1. September 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Verordnung

zur Aenderung der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Vom 20. Juli 1948

I.

Die §§ 1, 2, 3 und 8 der Gebührenordnung erhalten folgende Fassung:

§ 1

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

- Bei einem Streitwert bis zu DM 2000.— eine Gebühr von DM 20.—,
bei einem Streitwert über DM 2000.— bis 4000.— 2% der Streitwertsumme,
bei einem Streitwert über DM 4000.— bis 6000.— 3% der Streitwertsumme,
bei einem Streitwert über DM 6000.— bis 10 000.— 4% der Streitwertsumme,
bei einem Streitwert über DM 10 000.— 5% der Streitwertsumme.

§ 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945, umgerechnet in Deutsche Mark im Verhältnis von 1 RM = 1 DM.

§ 3

Hatte der Betroffene bei der letzten Steuerveranlagung vor dem 21. Juni 1948 ein steuerpflichtiges Vermögen von Reichsmark 200 000.— oder mehr, so gilt als Streitwert dieses Vermögen, umgerechnet in Deutsche Mark im Verhältnis von 1 RM = 1 DM und vermindert um den Betrag, den der Betroffene gemäß einer von ihm beizubringenden Bescheinigung des Finanzamtes durch die Umstellung der Reichsmark in Deutsche Mark verloren hat. Die Gebühr beträgt in diesem Falle 5% des Streitwertes, wenn diese höher ist als die Gebühr nach § 1.

§ 8

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 1948

Der Staatsminister für politische Befreiung
Dr. Hagenauer

Verordnung

über die Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor den Bauerngerichten

Vom 23. August 1948.

Gemäß § 29 der VO. Nr. 127 vom 22. 5. 1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. 2. 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GVBl. S. 180) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Anwendbarkeit der Kostenordnung.

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Bauerngerichten gelten die Vorschriften der Kostenordnung (Kost.O) vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1371) und der Kostenverfügung (Kost.V.) vom 25. 11. 1940 entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Anfechtung der Kostenentscheidung.

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§ 3

Geschäftswert.

Der Geschäftswert bestimmt sich

- 1) bei Verfahren über die Genehmigung
 - a) einer Veräußerung,
 - b) einer Belastung,
 - c) eines Verpflichtungsgeschäftes, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstand hat, und
 - d) einer Verpachtung nach der Hälfte des Werts, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend ist, auf das sich das Verfahren bezieht,
- 2) bei Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrags nach einem Viertel des Wertes des übergebenden Betriebes (§ 18 Abs. 1 der Kost.O).

§ 4

Bei Verfahren über die in §§ 1, 2, 8, 12, 14, 18 Abs. 2, 31 der VO. Nr. 127 bezeichneten Angelegenheiten bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung; er darf jedoch nicht auf mehr als 10 000.— DM angenommen werden.

§ 5

Festsetzung des Geschäftswerts.

Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest.

§ 6

Gebührensätze.

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, die betreffen

- 1) die Genehmigung der Veräußerung, Übergabe, Belastung eines Grundstücks, die Genehmigung eines hierauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfts, die Genehmigung der Verpachtung eines Grundstücks,
- 2) die Entscheidung über Verwaltung und Nutznießung gemäß § 2 der Verordnung Nr. 127.

§ 7

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Erteilung des Zeugnisses und der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 127.

§ 8

Für das Verfahren über die Ansprüche der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern auf Grund früheren Rechts werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrags oder in sonstiger Weise verzichten,
- 2) die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht.

§ 9

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, die betreffen

- a) die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung,
 - b) die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder,
 - c) die Anordnung der Verpflichtung zur Verpachtung.
- Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, die betreffen

- a) die Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung und zur Erklärung über Bestellung oder Nutzung eines Grundstücks,
- b) die Untersagung der Entfernung des Inventars,
- c) die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung durch eine Aufsichtsperson und der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder,
- d) sonstige Maßnahmen, die durch die Tätigkeit eines Treuhänders veranlaßt werden,
- e) die Aufhebung der Verpflichtung zur Verpachtung,
- f) Streitigkeiten über den Vollstreckungsschutz,
- g) die Aufhebung einer nach dem K.G. Nr. 45 oder der VO. Nr. 127 nicht mehr zulässigen anverwandtschaftlichen Maßnahme, ohne daß gleichzeitig eine Maßnahme auf Grund des K.G. Nr. 45 oder der VO. Nr. 127 angeordnet wird.

§ 10

Beteiligung mehrerer Personen am Verfahren.

In Fällen, in denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat und wie die Kosten zu verteilen sind.

Das Gericht kann hiebei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Gebühren im Beschwerdeverfahren.

In Verfahren vor dem Beschwerdegericht erhöhen sich die Gebührensätze (§§ 6, 8 Abs. 1 Ziff. 2, 9 Abs. 1 und 2) um die Hälfte.

Der Geschäftswert bestimmt sich in allen Fällen nach § 24 der Kostenordnung.

§ 12

Gebührenermäßigung.

Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig verworfen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 13

Kostenfreiheit.

Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten

ganz oder teilweise abgesehen wird. Diese Entscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache ergehen.

§ 14

Fälligkeit, Vorschuß.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 15

Erinnerungen in Kostensachen.

Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet der Vorsitzende des Bauerngerichts. Er entscheidet auch über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren.

§ 16

Beschwerde in Kostensachen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Bauerngerichts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 5) sowie über die Erinnerung (§ 15) findet Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 10 Abs. 2) sofortige Beschwerde statt, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50.— DM übersteigt.

Über die Beschwerde entscheidet das Bauerngericht 2. Instanz ohne landwirtschaftliche Beisitzer.

§ 17

Haftung mehrerer Kostenschuldner.

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 18

Gebühren der Rechtsanwälte.

Im Verfahren vor den Bauerngerichten finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne der Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 der Kostenordnung.

Im Beschwerdeverfahren tritt keine Erhöhung der Gebührensätze ein.

Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. § 5 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher.

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Bauerngerichten gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Bauerngerichten gelten die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. 12. 1922 (RGBl. I S. 917) und der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. 2. 1924 (BGV Bl. S. 58) sinngemäß.

§ 20

Entschädigung der Beisitzer des Bauerngerichts.

Auf die Entschädigung der Beisitzer des Bauerngerichts finden die für die Schöffen geltenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 21

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Für die Bewertung der Verfahren, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits ganz oder teilweise durchgeführt sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

München, den 23. August 1948.

Dr. Josef Müller

Stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister d. Justiz
Dr. Alois Schlögl

Staatsminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dritte Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57
der amerikanischen Militärregierung
für Deutschland vom 7. Mai 1947**

vom 23. August 1948

Auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung für Deutschland v. 6. Mai 1947 betr. Verwalter für bestimmte Banken vom 7. Mai 1947 (GVBl. S. 132) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz verordnet:

§ 1

Für die zur Durchführung des Militärregierungs-gesetzes Nr. 57 erforderlichen Amtshandlungen der Registergerichte und der Grundbuchämter werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1947 in Kraft.

München, den 23. August 1948

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V.

Dr. Hans Müller
Staatssekretär

Verordnung

**über die Entschädigung und Fahrtkosten
der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landes-
arbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichts-
behörden**

Vom 1. September 1948.

Auf Grund der Art. 25, Abs. 2, 84 des Arbeits-gerichtsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 1) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Februar 1932 in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (RGBl. I 1932 S. 74, S. 173, 258) verordnet:

§ 1

Die Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenen Verdienstausschlag eine Entschädigung, und zwar für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit versäumten Arbeitszeit mindestens DM —.50 und höchstens DM 1.50. Die Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden für den Tag gewährt.

§ 2

Neben der Vergütung für den Verdienstausschlag erhalten die Beisitzer für den Aufwand für jeden

Sitzungstag eine Entschädigung, und zwar bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden DM 1.—, bei längerer Sitzungsdauer DM 3.—.

§ 3

Beisitzer, die innerhalb der Gemeinde des Sitzungsorts weder wohnen, noch ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten außerdem ein Tagegeld von DM 5.— für jeden Sitzungs- und Reisetag, und bei notwendiger Übernachtung ein Übernachtungsgeld von DM 4.—. Beansprucht die Teilnahme an einer Sitzung keinen vollen Tag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit

von mehr als 6—8 Stunden $\frac{2}{10}$ des vollen Satzes des Tagegeldes

von mehr als 8—12 Stunden $\frac{3}{10}$ des vollen Satzes des Tagegeldes

von mehr als 12 Stunden den vollen Satz des Tagegeldes.

Für die Berechnung gelten die Reisekostenbestimmungen für die Beamten der Bayer. Landesverwaltung vom 13. 1. 1938 (GVBl. 9 ff) und die hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Für Fahrtkosten und die Zurücklegung von Wegstrecken wird den Beisitzern in Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. 12. 1925 (RGBl. I S. 471) in der Fassung der Notverordnung vom 6. 10. 1931 T. VI Kap. 1 § 15 (RGBl. I S. 565) Ersatz gewährt. Bei Benützung anderer als der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Reisekosten in angemessener Höhe ersetzt.

§ 5

Die Bestimmungen in den §§ 1—4 gelten auch für die Mitglieder der Beisitzerausschüsse gem Art. 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. 12. 1946.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 1. September 1948.

Der Bayerische Staatsminister für Arbeit und
Soziale Fürsorge
Krehle

Verordnung

**über die Zuständigkeit des Staatsmini-
steriums des Innern auf dem Gebiete
des Naturschutzes**

Vom 13. September 1948.

Auf Grund des Art. 77 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Obersten Naturschutzbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 35 (RGBl. I S. 821) werden in Bayern vom Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 20. August 1946 in Kraft.

München, den 13. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung zur Zulassung für Aerzte vom 12. August 1948

Vom 25. September 1948.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. August 1948 (GVBl. S. 149) erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge folgende Übergangsbestimmungen:

§ 1

Sämtliche seit 4. September 1939 erfolgten vorübergehenden und anderen Zulassungen zur kassenärztlichen Tätigkeit gelten ab 1. Januar 1949 als ordentliche Zulassungen, soweit nicht bis zum 31. Dezember 1948 von Kassenverbänden oder der Kassenärztlichen Vereinigung beim zuständigen Zulassungsausschuß Widerspruch gegen die Zulassung einzelner Ärzte erhoben ist.

Bei Widerspruch entscheiden die Zulassungsinstanzen nach den Vorschriften der Zulassungsordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1948 in Kraft.

München, den 25. September 1948.

Der Bayerische Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge

I. V. Dr. Grieser
Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung

Vom 26. September 1948.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 10. August 1948 (RVBl. S. 147) erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Für die Durchführung des Gesetzes über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 10. Aug. 1948 (GVBl. S. 147) sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GVBl. S. 95) und die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nicht ein anderes bestimmt.

§ 2

(1) Als Bedienstete im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes gelten

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben oder bereits Ruhegehalt beziehen,
- b) Volksdeutsche, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 3. Dezember 1947 (GVBl. S. 215) erfüllen, auch wenn sich ihr Anspruch auf Ruhegehalt

gegen eine nichtdeutsche Sozialversicherungseinrichtung richtet, die mit einem deutschen Versicherungsträger vergleichbar ist.

(2) Auf Beamte findet das Gesetz keine Anwendung, wenn sie Pensionisten im Sinne des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 sind.

(3) Für die Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Den Versicherungsträgern stehen gesetzliche Verbände und anerkannte Vereinigungen von Sozialversicherungsträgern gleich.

§ 4

Ein Versicherungsträger gilt im Sinne des Gesetzes als nicht mehr bestehend, wenn er seinen Sitz außerhalb der westlichen Besatzungszonen hat und wenn und solange der Berechtigte das Ruhegehalt oder die Bezüge aus der Hinterbliebenenfürsorge nicht erlangen kann.

§ 5

(1) Die Festsetzung und Zahlung der Zuwendung obliegt bei Bediensteten der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und ihrer Verbände oder anerkannten Vereinigungen den entsprechenden Landesverbänden.

Unfallversicherung und ihrer Verbände und anerkannten Vereinigungen dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Arbeitsgemeinschaft der Landesversicherungsanstalten, knappschaftlichen Versicherung der Süddeutschen Knappschaft.

(2) Die Aufwendungen werden umgelegt in der Krankenversicherung auf die Mitglieder der Verbände, in der allgemeinen Unfallversicherung auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften, in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf die Landesversicherungsanstalten.

(3) Die Aufwendungen sind gesondert zu verbuchen.

§ 6

Für Zeiten vor dem 1. Juli 1948 werden unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes Zuwendungen nicht gewährt.

§ 7

(1) Das Bayerische Landesversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen und im Einzelfall bindende Weisung erteilen.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen in Härtefällen bedarf der Genehmigung des Bayerischen Landesversicherungsamtes.

(3) Bei Streit entscheidet das Bayerische Landesversicherungsamt endgültig.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 26. September 1948.

Bayer. Staatsministerium für
Arbeit und Soziale Fürsorge
Krehle
Staatsminister